

Sendl-Müller, Markus; Weckes, Marion

Research Report

Das DPR-Prüfverfahren im Überblick: Ansatzpunkte zur Effizienzsteigerung der Aufsichtsratstätigkeit

Mitbestimmungspraxis, No. 27

Provided in Cooperation with:

Institute for Codetermination and Corporate Governance (I.M.U.) of the Hans-Böckler-Stiftung

Suggested Citation: Sendl-Müller, Markus; Weckes, Marion (2019) : Das DPR-Prüfverfahren im Überblick: Ansatzpunkte zur Effizienzsteigerung der Aufsichtsratstätigkeit, Mitbestimmungspraxis, No. 27, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.), Düsseldorf,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-2020011413323797715361>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/246906>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

DAS DPR-PRÜFVERFAHREN IM ÜBERBLICK

Ansatzpunkte zur Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsstätigkeit

Markus Sendel-Müller, Marion Weckes



AUTOREN

Dr. Markus Sendel-Müller

Mitarbeiter beim Rechnungshof des Saarlandes, Saarbrücken
Forschungsschwerpunkte: finanzielle Mitarbeiterbeteiligung,
Aktienrückkäufe, Corporate Governance und Rechnungslegung

Dipl.-Volksw. Marion Weckes

Referatsleiterin Börsennotierte Unternehmen und Corporate
Governance im Institut für Mitbestimmung und Unternehmens-
führung der Hans-Böckler-Stiftung
Arbeitsschwerpunkte u. a. Vorstandsvergütung, Mitarbeiter-
kapitalbeteiligung, Aktienrückkaufprogramme, Frauen in
Aufsichtsräten und Vorständen, Jahresabschlussanalysen



WEITERE TITEL UNTER

www.boeckler.de/62346.htm



MITBESTIMMUNGSPORTAL

Der Böckler-Infoservice bietet Mitbestimmungsakteuren spezifisches Handlungs- und Orientierungswissen, u. a. Branchenmonitore, Themenradar, Wissen kompakt, Szenarien Mitbestimmung 2035.
Jetzt kostenlos anmelden auf:

www.mitbestimmung.de



PRAXISWISSEN BETRIEBSVEREINBARUNGEN

Analysen und Gestaltungshilfen,
Beispiele aus der Praxis.

[www.boeckler.de/
betriebsvereinbarungen](http://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen)

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf
Telefon +49 (2 11) 77 78-172

www.mitbestimmung.de

Pressekontakt: Rainer Jung, +49 (2 11) 77 78-150
rainer-jung@boeckler.de

Satz: digiteam-Setzkasten GmbH, Düsseldorf

Redaktion

Marion Weckes, Referatsleiterin Börsennotierte Unternehmen
und Corporate Governance
Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (2 11) 77 78-166
marion-weckes@boeckler.de

Ausgabe

Mitbestimmungspraxis Nr. 27

ISSN 2366-0449

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise –
nur mit Quellenangabe zulässig.

DAS DPR-PRÜFVERFAHREN IM ÜBERBLICK

Ansatzpunkte zur Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsstätigkeit

Markus Sendel-Müller, Marion Weckes

ABSTRACT

Als Aufsichtsrat, insbesondere als Prüfungsausschussmitglied in einem börsennotierten Unternehmen wird man unweigerlich mit dem Prüfverfahren der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) konfrontiert – zumindest sollte man konfrontiert werden. Wie ist die Prüfstelle eigentlich organisiert? Wie läuft das Prüfverfahren ab? Wann und wie umfangreich ist der Aufsichtsrat zu informieren? Ausführlich wird beleuchtet, wie das Kontrollorgan derzeit in das Prüfverfahren einbezogen wird und welche Fragen seine Mitglieder dazu stellen sollten, um die Gremienarbeit möglichst effizient zu gestalten. Das Ergebnis: Die Zusammenarbeit zwischen Prüfer und Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss basiert bisher nur auf Freiwilligkeit. Sie müsste institutionalisiert werden, um eine stärkere Einbindung des Gremiums zu erreichen. Konkrete Vorschläge hierzu richten die Autoren insbesondere an den Gesetzgeber bzw. die Regierungskommission des Corporate Governance Kodex.

Abbildungen	5
Abkürzungen	5
1 Zusammenspiel zwischen Aufsichtsrat und DPR im Rahmen des Enforcements	6
2 Enforcement in Deutschland	6
2.1 Der Begriff des Enforcements.	6
2.2 Die drei Säulen des Enforcements in Deutschland	7
2.3 Die Organisation der DPR.	8
2.4 Unabhängigkeit und Corporate Governance der DPR	10
2.5 Ziele des Enforcements durch die DPR	12
2.6 Anlässe für eine DPR-Prüfung.	13
2.7 Unter das Enforcement fallende Unternehmen.	13
2.8 Unter das Enforcement fallende Berichtselemente.	14
3 Der Prüfungsprozess der DPR	16
3.1 Das zweistufige Enforcement-System im Überblick	16
3.2 Prüfungseinleitung	17
3.3 Prüfungsdurchführung	18
3.4 Prüfungsabschluss	20
3.5 Fehlerveröffentlichungsverfahren.	21
4 Die Tätigkeit der DPR.	21
4.1 Erkenntnisse aus den bisherigen Tätigkeitsberichten.	21
4.2 Drei Fragen an...	23
5 Zusammenfassung und Ausblick.	25
6 Checkliste	26
Literatur	28

ABBILDUNGEN

Die drei Säulen des Enforcements in Deutschland	8	DPR-Prüfprozess: Prüfungsabschluss	20
Aufbauorganisation der DPR (Stand Juli 2019)	9	BaFin-Prüfprozess: Veröffentlichungsverfahren	20
Aufsichtsratsmandate von Prof. Dr. Edgar Ernst 2010 bis 2019.	11	Überblick über die Prüfungstätigkeit der DPR	21
Präventive Maßnahmen der DPR	12	Ursachen für den Rückgang der Fehlerquote in der Finanzberichterstattung von Unternehmen im Zeitverlauf.	22
Reichweite der Prüfungspflichten von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und DPR	15	Häufigste Fehlerkategorien in der Finanzberichterstattung von Unternehmen im Zeitraum Juli 2005 bis Juni 2015	23
Zweistufiges Enforcement-System in Deutschland	16	Fehler im Lagebericht differenziert nach Berichtsinhalt 2005 bis 2014	23
DPR-Prüfprozess: Prüfungseinleitung	17		
DPR-Prüfprozess: Prüfungsdurchführung	19		

ABKÜRZUNGEN

AktG	Aktiengesetz	IASB	International Accounting Standards Board
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	IASC	International Accounting Standards Committee
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz	IASCF	International Accounting Standards Committee Foundation
BilKoUmV	Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung	IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
CESR	Committee of European Securities Regulators	IFRS	International Financial Reporting Standards
CSR	Corporate Social Responsibility	KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
DAX	Deutscher Aktienindex	MDAX	Mid-Cap-DAX
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex	OLG	Oberlandesgericht
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.	SDAX	Small-Cap-DAX
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee	VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft	VO NA	Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses
ESMA	European Securities and Markets Authority	VO PS	Verfahrensordnung der Prüfstelle
EU	Europäische Union	WP	Wirtschaftsprüfung
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
FREP	Financial Reporting Enforcement Panel	WPK	Wirtschaftsprüferkammer
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
HGB	Handelsgesetzbuch		
IAS	International Accounting Standards		

1 ZUSAMMENSPIEL ZWISCHEN AUF SICHTSRAT UND DPR IM RAHMEN DES ENFORCEMENTS

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sehen sich zunehmend komplexeren Fragestellungen gegenüber. Vor allem im Bereich der externen Rechnungslegung herrscht eine Dynamik, die zu ständigem Bedarf an Weiterqualifikation der Aufsichtsräte und hier insbesondere der Mitglieder des Prüfungsausschusses führt. In diesem Zusammenhang ist es für Aufsichtsräte wesentlich, sich mit anderen Stellen zur Rechnungslegung auszutauschen. Der regelmäßige Austausch zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer (z. B. über den Prüfungsausschuss) wird bereits im Corporate Governance Kodex¹ thematisiert. Allerdings finden sich nur wenige Hinweise auf die Möglichkeiten des Zusammenspiels zwischen Aufsichtsrat und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)² als weiterer Stelle zur Durchsetzung einer normengerechten Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften. Diesen Umstand nimmt die vorliegende Publikation zum Anlass, die Arbeitsweise der DPR den Aufsichtsratsmitgliedern bzw. den Mitgliedern des Prüfungsausschusses näherzubringen.

Inhaltlich gliedern sich die Ausführungen in drei Teile: In **Kapitel 2** werden die theoretischen Grundlagen zum Aufbau und der Arbeitsweise der DPR umfassend erläutert. Hierzu erfolgt zunächst eine Einordnung der DPR in die Enforcement-Struktur in Deutschland sowie die Beschreibung ihrer Organisation. Aufbauend darauf wird in **Kapitel 3** der Ablauf einer DPR-Prüfung im Überblick und im Detail dargestellt. Hierbei wird auch auf die Besonderheiten in der Arbeitsweise (z. B. Desk-Research-Approach sowie Frage-Antwort-Schleife) eingegangen. **Kapitel 4** der Ausarbeitung analysiert die Tätigkeit der DPR seit ihrem Bestehen. Ergänzt wird dies durch „Drei Fragen an...“ (vgl. **Kapitel 4.2**), in denen die DPR zu drei Fragen aus Sicht des Aufsichtsrats Stellung nimmt. Hierdurch soll Aufsichtsräten aufgezeigt werden, wie sie künftig die Erkenntnisse aus den veröffentlichten Tätigkeitsberichten gewinnbringend in ihrer Mandatstätigkeit verwenden können. Die Ausarbeitung schließt in **Kapitel 5** mit einer zusammenfassenden Betrachtung. Sie enthält Handlungsempfehlungen für Aufsichtsräte hinsichtlich der Frage: Wie lässt sich die Zusammenarbeit mit der DPR künftig konstruktiv gestalten und dadurch die Effizienz der Aufsichtsratsar-

beit steigern? Die Beantwortung dieser Frage ist notwendig, da aus Sicht der Autoren, die Arbeit der DPR bislang in der Wahrnehmung von Aufsichtsräten eine zu geringe Aufmerksamkeit erfährt. Das sich anschließende **Kapitel 6** enthält eine erste Checkliste, die von Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Mandatsträgerschaft genutzt werden kann, wenn sie sich mit der Thematik einer DPR-Prüfung auseinandersetzen.

2 ENFORCEMENT IN DEUTSCHLAND

2.1 Der Begriff des Enforcements

Unter dem Begriff Enforcement versteht man die Überwachung und Durchsetzung einer normenkonformen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften durch unabhängige, außerhalb des Unternehmens stehende Stellen (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 999). Durch diese Definition des Begriffs wird ersichtlich, dass sich das Enforcement inhaltlich stets mit der Überwachung der Rechnungslegung eines Unternehmens befasst (Küting/Busch 2009, S. 1367). Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Ausarbeitung dennoch oftmals von einem Enforcement der Rechnungslegung gesprochen, auch wenn der Begriff Enforcement diese Einschränkung des Betrachtungsgegenstands bereits enthält.

Allerdings ist das Enforcement nicht isoliert zu sehen. Vielmehr ist es ein Ergebnis der seit Anfang der 2000er Jahre geführten Diskussion hinsichtlich einer guten im Sinne von effizienten Corporate Governance. Die zahlreichen Unternehmensskandale um die Jahrtausendwende – aufgedeckte Korruptionsaffären, manipulierte Bilanzen, Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen – führten zu einem massiven Vertrauensverlust der Anleger in die Leitung von Unternehmen und die sie überwachenden Organe. In Folge dessen entwickelte sich, ausgehend von den USA, unter dem Schlagwort Corporate Governance eine Diskussion darüber, wie sich Kontrollmechanismen etablieren lassen, mit denen derartige Auswüchse künftig vermieden werden können (Oelsnitz 2012, S. 524; Welge/Eulerich 2012, S. 1).

Dabei bedient sich die Corporate Governance verschiedener Kontrollmechanismen: sowohl interner (z. B. durch Einrichtung des Kontrollorgans Aufsichtsrat) als auch externer (z. B. die Akteure an den Kapitalmärkten, die Vorstände durch ihr Investitionsverhalten abstrafen können). Auch wenn es bislang keine allgemeingültige Definition des Corporate-Governance-Begriffs gibt, kann dennoch festgehalten werden, dass es sich um die Ausrich-

¹ Insbesondere Ziffer 7.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 7. Februar 2017), aber auch geplant in der Neufassung (Download unter <https://www.dcgk.de/de/kodex/dcgk-2019.html> [28.10.2019]) als separates Kapitel D.III Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer.

² Im Folgenden auch als „Prüfstelle“ bezeichnet.

tung der Unternehmensleitung und -kontrolle auf eine langfristige Wertschöpfung handelt. Die Hauptanliegen sind zum einen eine Wirkungssteigerung der Leitungs- und Überwachungsstrukturen und zum anderen die Erhöhung der Börsenkaptalisierung. Diese beiden Zielsetzungen sollen durch eine transparente und zukunftsgerichtete Informationspolitik erreicht werden (Waschbusch/Sendel-Müller 2015, S. 155 ff.).

Vor allem der Grundsatz der Transparenz hinsichtlich der Kommunikation eines Unternehmens mit seiner Umwelt nimmt bei der Umsetzung von Corporate-Governance-Strategien eine herausragende Rolle ein und beinhaltet die umfassende Information aller Anspruchsgruppen über die Risiken und Chancen eines Unternehmens (Oelsnitz 2012, S. 525). Da Unternehmen auch durch die Veröffentlichung unterschiedlicher Finanzberichte mit ihrer Umwelt kommunizieren, wird die überaus hohe Bedeutung einer normenkonformen externen Rechnungslegung ersichtlich. Denn nur hierdurch ist gewährleistet, dass den Adressaten der Rechnungslegung entscheidungsnützliche und richtige Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Durch Artikel 4 der Verordnung Nr. 1606/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards vom 19.7.2002 wurde die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS)³ für die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen⁴ in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab dem Jahr 2005 verpflichtend vorgeschrieben. Hiermit einhergehend ist es notwendig, eine einheitliche, normenkonforme und über Ländergrenzen hinweggehende Anwendung der IFRS innerhalb der EU zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Kontrollsystem in Form eines europäischen

Enforcements notwendig. Hierzu gründete die EU-Kommission bereits im Juni 2001 das Committee of European Securities Regulators (CESR), dessen Mitglieder bedeutende Vertreter der nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden waren. Das CESR beriet die EU-Kommission bei der Erarbeitung von europaweit einheitlichen Gesetzesstandards für den Wertpapiersektor, um hierdurch die Integration der europäischen Wertpapiermärkte zu beschleunigen und das Gemeinschaftsrecht flexibel an sich ändernde Marktgegebenheiten anpassen zu können. Des Weiteren förderte das CESR die Kooperation zwischen den nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden, um die Bildung von nationalen IFRS-Interpretationen zu verhindern und so eine konsistente Anwendung der IFRS in allen Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2007 ff. haben das EU-Parlament und der Rat der Europäischen Union die europäische Finanzaufsicht umfassend reformiert. Im Zuge dieser Entwicklung wurde die European Securities and Markets Authority (ESMA) gegründet, die zum 1.1.2010 ihre Tätigkeit aufnahm. Die ESMA ersetzt das bisherige CESR und übernimmt als europäische Wertpapieraufsichtsbehörde dessen Aufgaben (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 999).

In Deutschland erfolgte durch das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) vom 15.12.2004 die Einrichtung eines entsprechenden Kontrollsystems für die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen (ebd. S. 1000; DPR 2015, S. 7). Durch dieses Kontrollsystem sollte das im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise verlorene Vertrauen der Anleger in die Unternehmensabschlüsse wiedergewonnen werden (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000; BaFin 2018).

Da sich das Enforcement-System aus europäischen Initiativen heraus entwickelt hat, beschäftigen sich die diesbezüglichen Gremien vorwiegend mit der Einhaltung internationaler Rechnungslegungsvorschriften, den International Financial Reporting Standards. Darüber hinaus werden auf nationaler Ebene zusätzlich die entsprechenden nationalen Rechnungslegungsnormen berücksichtigt. In Deutschland sind dies die Regelungen zur Rechnungslegung innerhalb des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des Aktiengesetzes (AktG), einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000 f.).

2.2 Die drei Säulen des Enforcements in Deutschland

In Deutschland existiert ein durch drei Säulen getragenes Enforcement-System für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Dies sind neben dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat auch die beiden Instanzen Deutsche Prüfstelle für Rechnungs-

3 Die IFRS werden seit 1973 mit der Zielsetzung geschaffen und weiterentwickelt, weltweit vergleichbare Jahresabschlüsse zu ermöglichen. Der Träger der IFRS ist die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) mit dem International Accounting Standards Board (IASB) als normengebendem Organ. Vor einer Neustrukturierung im Jahr 2001 hieß die Gesamtorganisation International Accounting Standards Committee (IASC). Die vom IASC entwickelten Rechnungslegungsstandards wurden als International Accounting Standards (IAS) veröffentlicht. Die ab dem Jahr 2001 vom IASB verabschiedeten Rechnungslegungsnormen änderten ihre Bezeichnung in IFRS, um die vorgenommene Neustrukturierung auch in der Außerdarstellung zu verdeutlichen. Die bis zum Jahr 2001 veröffentlichten Normen behielten die Bezeichnung IAS bei und bleiben solange gültig, bis sie durch neue IFRS ersetzt werden (Waschbusch/Sendel-Müller 2015, S. 56).

4 Der Begriff der „kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft“ wird in § 264d HGB definiert. Danach ist eine Kapitalgesellschaft immer dann kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat (Bieg/Kußmaul/Waschbusch 2012, S. 11).

legung e. V. (DPR)⁵ sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als dritte Säule (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000).

Eines der zentralen Elemente des Enforcements in Deutschland stellt die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses durch den Abschlussprüfer dar. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus §§ 316 ff. HGB und kann teilweise von erheblicher Bedeutung sein. So gilt beispielsweise für alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen, dass der Jahresabschluss erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt werden kann (Bieg/Kußmaul/Waschbusch 2012, S. 251).

Auch der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss eines Unternehmens bzw. den Konzernabschluss nach § 171 Absatz 1 Satz 1 AktG eigenständig zu prüfen. Im Deutschen Corporate Governance Kodex wird dieser Sachverhalt weitergehend konkretisiert, indem der Kodex die Einrichtung eines Prüfungsausschusses empfiehlt, der sich mit der Überwachung der Rechnungslegung sowie des Rechnungslegungsprozesse befasst (DCGK 2017, Ziffer 5.3.2).

Die DPR e. V., häufig auch als „Bilanzpolizei“ bezeichnet, hat als jüngste Säule des Enforcements erst im Jahr 2005 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die gesetzlichen Regelungen für das Enforcement-Verfahren durch DPR/BaFin finden sich aufgespalten in den §§ 342b–e HGB und §§ 106–113 WpHG. Die nachfolgende **Abbildung 1** zeigt den allgemeinen Aufbau des Enforcements in Deutschland.

Die Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer und das Prüfungsverfahren der DPR sind in ihrem Kern sehr ähnlich. Allerdings lassen sich auch deutliche Unterschiede zwischen den beiden Prüfungsansätzen unterscheiden. So ist zunächst festzustellen, dass der gesetzliche Rahmen einer DPR-Prüfung unbestimmter festgelegt wurde als bei einer Abschlussprüfung. Dieser Umstand führt dazu, dass die Mitglieder der Prüfstelle tendenziell freier in ihrer Berufsausübung sind als der Abschlussprüfer (Beyhs/Kühne/Zülch 2012, S. 651). Des Weiteren ist eine DPR-Prüfung keine vollumfängliche Prüfung wie beim Abschlussprüfer, der mit seinem Bestätigungsvermerk eine Gesamtaussage zur Rechnungslegung des geprüften Unternehmens trifft. Vielmehr fokussiert sich die DPR in ihrer Tätigkeit auf Einzelthemen, die dann allerdings sehr tiefgehend untersucht werden (Gadesmann/Johannsen 2010, S. 108; Beyhs/Kühne/Zülch 2012, S. 652; Barth/Thormann 2015, S. 995). Durch diese Unterschiede in der Ausrichtung von Abschlussprüfer und DPR ergibt sich, dass auch bei einem uneingeschränkten Testat des Wirtschaftsprüfers dennoch eine anschließende DPR-Prüfung zu einer Fehlerfeststellung in der Rechnungslegung eines Unternehmens führen kann (Beyhs/Kühne/Zülch 2012, S. 652).

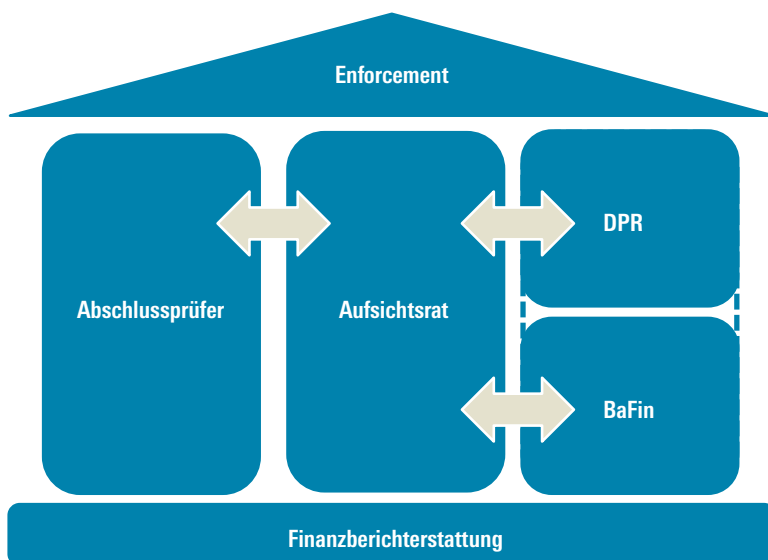
2.3 Die Organisation der DPR

Die DPR wurde am 14.5.2004 als privatrechtlicher Verein gegründet und am 10.9.2004 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Am 1.7.2005 nahm sie ihre Tätigkeit auf (DPR 2015, S. 12). Als obligatorische Vereinsorgane umfasst sie einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung; als fakultative Vereinsorgane die eigentliche Prüfstelle sowie den Nominierungsausschuss. Zusätzlich ist laut Satzung ein Geschäftsführer zu bestellen. Die Prüfstelle ist mit der Durchführung des Enforcement-Verfahrens betraut und setzt sich aus dem Präsidium und den Mitgliedern der Prüfstelle zusammen (ebd.). Die nachfolgende **Abbildung 2** zeigt die Aufbauorganisation der Prüfstelle (Stand Juli 2019).

Zu **Abbildung 2** ist anzumerken, dass der Beirat der Prüfstelle in der Satzung nicht aufgeführt ist. Weiterhin ist kritisch, dass einige der aufgeführten Personen neben ihrer Tätigkeit bei der DPR auch Aufsichtsratsmandate bei teils börsennotierten Unternehmen innehaben. So geht beispielsweise aus verschiedenen Geschäftsberichten hervor: Prof. Dr. Ernst ist als Mitglied des Präsidiums gleichzeitig auch Prüfungsausschussvorsitzender bei der Vonovia SE, der Metro AG sowie der Tui AG. Auch Mitglieder des Beirats der Prüfstelle und Mitglieder des Nominierungsausschusses haben ein oder mehrere Aufsichtsratsmandate inne. Dieser Umstand bietet zumindest das Potenzial für Interessenkonflikte im Zuge von Prüfungsverfahren. Doch auch ungeachtet dieser Gefahr existiert an dieser

Abbildung 1

Die drei Säulen des Enforcements in Deutschland

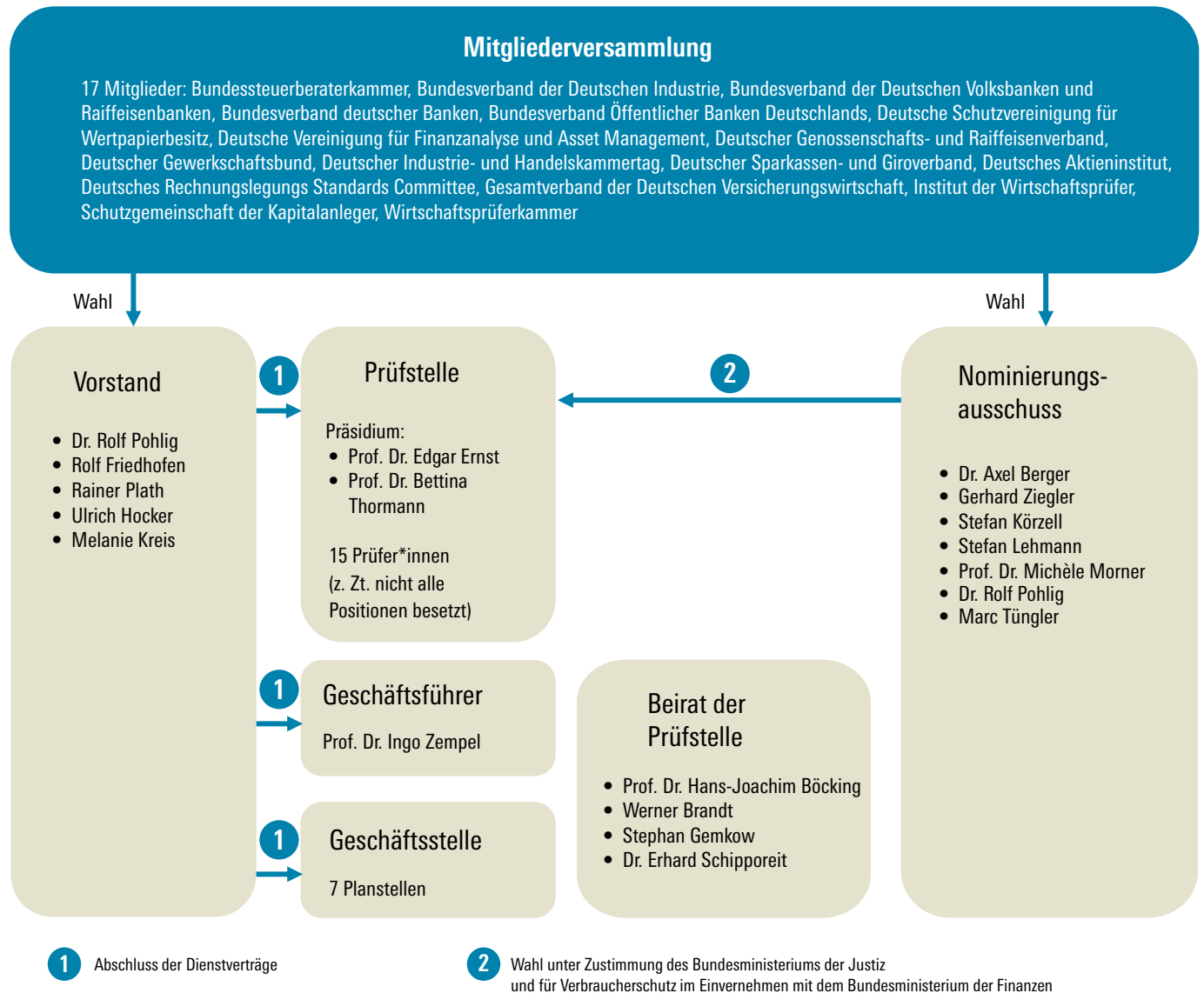


Quelle: eigene Darstellung nach DPR 2015, S. 3

I.M.U.

⁵ Sie fungiert international unter der englischen Bezeichnung Financial Reporting Enforcement Panel (FREP).

Aufbauorganisation der DPR (Stand Juli 2019)



Quelle: eigene Darstellung nach DPR 2015, S. 12 und 2018a

Stelle ein Missstand, der aufgehoben werden sollte: Die DPR als eine der wichtigen Säulen des Enforcements in Deutschland ist dem Postulat der Transparenz verpflichtet. Aus diesem Grund sollten die Aufsichtsratsmandate der innerhalb der DPR Tätigen auf der DPR-Homepage proaktiv veröffentlicht werden. Es sind lediglich die aktuellen Mandate von Prof. Dr. Ernst in seiner hinterlegten Vita aufgeführt.

Die bei der Prüfstelle entstehenden Kosten werden durch eine von der BaFin nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) zu erhebende Umlage, die jährlich mindestens 250 Euro und höchstens 40.000 Euro beträgt, finanziert (DPR 2015, S. 12; Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000). Die Einnahmen und Ausgaben der BaFin für Aufgaben im Rahmen des BilKoG sind unter Be-

rücksichtigung des genehmigten Wirtschaftsplans der Prüfstelle gesondert im Haushaltsplan der BaFin auszuweisen. Die BaFin schießt der DPR die nach deren Wirtschaftsplan voraussichtlich entstehenden Kosten aus den eingezogenen Umlagebeiträgen vor (vgl. BaFin 2018). Umlagepflichtig sind Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel am organisierten Markt zugelassen sind und deren Herkunftsstaat die Bundesrepublik Deutschland ist. Die Umlageberechnung erfolgt nach einem geeigneten Verteilungsschlüssel unter Zugrundelegung der inländischen Börsenumsätze der umlagepflichtigen Unternehmen. Die genauen Modalitäten für die Erhebung der Umlage sowie der Umlagevoranzahlung regelt die Bilanzkontrollkosten-Umlageverordnung (BilKoUmV) (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000; vgl. auch BaFin 2018).

2.4 Unabhängigkeit und Corporate Governance der DPR

Für Wirtschaftsprüfer gelten strenge Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten. So formuliert das Handelsrecht in § 319 Absatz 2 bis 4 HGB sehr detailliert, welche Tatbestände das Ausüben der Prüfertätigkeit nicht zulassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Abschlussprüfer selbst einer der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens war. Damit ist ausgeschlossen, dass der Abschlussprüfer sich selbst kontrolliert und zum eigenen Aufseher wird. Die Unabhängigkeit soll dadurch gewahrt und Interessenkonflikte vermieden werden. Den Anspruch, unabhängige Prüfstellenmitglieder zu haben, sollte auch die DPR erfüllen. Welche Vorschriften greifen hier?

Die DPR-Satzung⁶ findet sich auf der Homepage unter der Rubrik „Struktur der DPR“ und nachfolgend unter „Rechtliche Grundlagen“. In § 8 Absatz 4 und 5 regelt sie, dass die Mitglieder der Prüfstelle über den Nominierungsausschuss ausgewählt werden. Dabei verweist § 9 Absatz 5 der Satzung darauf, dass die Unabhängigkeit der Prüfstellenmitglieder bei deren Auswahl zu berücksichtigen ist. Die Unabhängigkeit gilt insbesondere dann als nicht gegeben, wenn das Prüfstellenmitglied an Entscheidungen der zu prüfenden Unternehmen beteiligt ist oder in den letzten drei Jahren beteiligt war. Laut DPR-Satzung (§ 9 Absatz 4) sind die Mitglieder der Prüfstelle zudem hauptamtlich tätig. Weitergehende Regelungen auch zu den Grundsätzen der Verträge mit den Mitgliedern der Prüfstelle sind in der Verfahrensordnung zu regeln, die sich der Nominierungsausschuss nach § 8 Absatz 7 der Satzung geben muss.

Die allgemeine Verfahrensordnung der Prüfstelle⁷ (VO PS) ist auf der Homepage verfügbar. Unter „Prüfverfahren/ Verfahrensregelungen“ kann sie abgerufen werden. Die VO PS regelt in § 14 Absatz 2 detailliert, dass in ein Prüfverfahren keine Person einbezogen werden darf, die innerhalb der letzten drei Jahre gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats des zu prüfenden Unternehmens war. Des Weiteren ist der DPR-Verfahrensordnung in § 4 zu entnehmen, dass sogenannte Kammern innerhalb der Prüfstelle für die Urteilsfindung einer Prüfung zuständig sind. Jeder Kammer⁸ der Prüfstelle gehören immer entweder der Präsident oder der Vizepräsident der DPR an. Der bzw. die fallverantwortliche Prüfende selbst darf der Kammer nicht angehören.

Die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses (VO NA) ist dagegen nicht öffentlich zugänglich. Die erste VO NA (Stand 14.9.2004) greift die Problematik der Prüfstellenmitarbeiter und möglicher Aufsichtsratsmandate auf. In Abschnitt D/Absatz 2 „Grundsätze für die Verträge mit den Mitgliedern der Prüfstelle“ ist ausdrücklich eine Genehmigungspflicht für Aufsichtsratsmandate vorgeschrieben. Diese Genehmigung für den Präsidenten und den Vizepräsidenten kann nur durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Nominierungsausschusses erfolgen. Die aktuelle VO NA in der Fassung vom 19.10.2012 wird in Abschnitt B.2 (3) konkreter. Sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident sollen während ihrer Amtszeit keine Aufsichtsratsmandate innehaben. Eine Ausnahmeregelung greift hier nur für Mandate, die in das Amt „mitgebracht“ werden. Sie ist damit verknüpft, die Anzahl auf drei zu reduzieren, falls jemand mit mehr Aufsichtsratsmandaten dieses Amt antritt. Zudem sollen die Mandate mit Ende des Wahlzeitraumes auch enden. Ausdrücklich gibt die VO NA vor, dass der Präsident bzw. Vizepräsident der Prüfstelle während der Amtszeit keine neuen Aufsichtsratssitze übernehmen darf.

Für das Präsidium scheint der laut Satzung und VO NA bestehende Grundsatz zur Herstellung der Unabhängigkeit jedoch nur teilweise zu gelten. Aktuelles Beispiel: Die Vize-Präsidentin Prof. Dr. Bettina Thormann übt kein Aufsichtsratsmandat aus. Jedoch sitzt Prof. Dr. Edgar Ernst als Präsident der Prüfstelle im Jahr 2019 in drei Aufsichtsräten⁹ (vgl. **Abbildung 3**). In allen drei Gremien ist er zudem Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Dieser Kritikpunkt zur mangelnden Unabhängigkeit des Präsidenten der Prüfstelle ist allerdings keinesfalls neu; er wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach aufgeführt (vgl. Ott 2014, Wadewitz 2014, Schüppen 2015, Döring 2017; Mock 2013, S. 3194).

Ein Blick zurück zeigt: Im Jahr 2010 hatte Prof. Dr. Edgar Ernst drei Aufsichtsratsmandate inne, nämlich bei der Deutschen Postbank AG, der Österreichischen Post AG und der DMG MORI AG (vormals Gildemeister AG). Im Jahr 2011 übernahm er das Amt des DPR-Präsidenten und ein weiteres Mandat im Aufsichtsrat der TUI AG. Ein Jahr später folgte ein weiteres Aufsichtsratsmandat bei der Wincor Nixdorf AG, im Jahr 2013 ein weiteres Mandat bei der Vonovia SE. Bei seiner ersten Vertragsverlängerung übte er fünf Aufsichtsratsmandate aus, bei drei Unternehmen war er zudem Prüfungsausschussvorsitzender. Seine zweite Wiederbestellung erfolgte Ende 2018. Zu diesem Zeitpunkt war er in drei Unternehmen Prüfungsausschussvorsitzender. Nur eines der im Jahr 2019 ausgeübten

6 Vgl. https://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20090401_dpr_satzung.pdf [28.10.2019].

7 Vgl. https://www.frep.info/docs/rechtliche_grundlagen/20050816_verfahrensordnung_pruefstelle.pdf [28.10.2019].

8 Es müssen dabei so viele Kammern eingerichtet werden, wie es Prüfende gibt.

9 Metro AG, TUI AG und Vonovia SE.

Aufsichtsratsmandate von Prof. Dr. Edgar Ernst 2010 bis 2019

	2010	2011 ¹	2012	2013	2014 ²	2015	2016	2017	2018 ³	2019
Österreichische Post AG	✓	✓	✓	✓						
Deutsche Postbank AG	✓	✓	✓	✓	✓	✓				
DMG Mori AG (vormals Gildemeister)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		
TUI AG		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Diebold Nixdorf AG			✓	✓	✓	✓	✓			
Vonovia SE				✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Metro AG								✓	✓	✓
	¹ Ersternennung			² 1. Wiederbestellung			³ 2. Wiederbestellung			

Quelle: eigene Recherche und eigene Darstellung

I.M.U.

Aufsichtsratsmandate (bei der TUI AG) wurde seit seiner Ersternennung unverändert fortgeführt.

Diese Umstände werfen gleich mehrere Fragen auf:

- Warum genehmigten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Nominierungsausschusses Prof. Dr. Edgar Ernst neue Aufsichtsratsmandate, die in seine Amtszeit als Präsident der Prüfstelle fallen, obwohl die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses vorschreibt, dass keine Aufsichtsratsmandate ausgeübt werden dürfen, sondern im Gegenteil sogar bestehende Mandate auslaufen sollen?
- Wenn es Verfahrensordnungen innerhalb der DPR gibt, die die Mandatsausübung und -anzahl regeln – wieso existiert kein Passus, wie mit der Mandatsvergütung umgegangen werden soll? Ein Präsident, der in Zweitämtern im Jahr 2018 ca. 680.000 Euro erhält – Vergütungen aus Unternehmen, die dem Enforcement-Verfahren der Prüfstelle unterliegen –, realisiert hier ein zweites Einkommen. Analog den entsprechenden Regelungen im Deutschen Corporate Governance Kodex sollten daher die Aufsichtsratsstaniemen mit der DPR-Vergütung verrechnet werden.
- Ein Aufsichtsratsmandat nimmt viel Zeit in Anspruch: mindestens vier Sitzungen pro Jahr inklusive Vor- und Nachbereitung und eines Hauptversammlungstermins. Insbesondere als Mitglied des Prüfungsausschusses sind weitere drei bis vier Termine pro Jahr wahrzunehmen, die auch vor- und nachzubereiten sind. Als Vorsitzender des Ausschusses kann hier durchaus die doppelte Zeit zu Grunde gelegt werden. Bei drei Aufsichtsratsmandaten und damit verbunden in allen drei Fällen auch dem

Vorsitz des Prüfungsausschusses summiert sich die Gremienarbeit durchaus auf 40 bis 60 Tage im Jahr. Wie lassen sich demnach die drei Mandate zeitlich mit der Präsidentenstelle als Hauptamt vereinbaren?

- Ist die Funktion der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überhaupt vereinbar mit der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Prüfstelle für Rechnungslegung? Die DPR-Prüfenden würden damit unter Umständen ihren eigenen Vorgesetzten in der Funktion des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses prüfen. Die notwendige Unabhängigkeit ist darin nur noch schwerlich zu erkennen. Sollte nicht vielmehr für die Beschäftigten der Prüfstelle einschließlich des Präsidiums ein generelles Verbot der Interessendurchmischung herrschen? Ausnahmeregelungen bedarf es hier nicht.
- Auf der DPR-Homepage weisen die Lebensläufe der Präsidiumsmitglieder zwar Aufsichtsratsmandate aus, nicht aber die Tätigkeit als Prüfungsausschussvorsitzende/r. Auch dieser Aspekt sollte künftig transparent dargestellt werden.

Die DPR trifft in ihrer Satzung und den Verfahrensordnungen hinreichende Regelungen zur Unabhängigkeit der Prüfstellenmitglieder. Nach wie vor werden diese aber nicht durchgängig eingehalten und immer wieder neue Ausnahmeregelungen für den Präsidenten der Prüfstelle zugelassen. Zudem weist die Prüfstelle auch eine signifikante Intransparenz auf. Die allgemeine Verfahrensordnung der Prüfstelle wird zwar angeboten, aber die Verfahrensordnung des Nominierungsausschusses ist nicht öffentlich zugänglich. Im Sinne einer guten Corporate Governance sollte auch bei der Leitung der Prüfstelle die Unabhängigkeit gewährleistet sein

und größtmögliche Transparenz bei den regulatorischen Vorschriften herrschen.

2.5 Ziele des Enforcements durch die DPR

Das Enforcement durch die DPR verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: die Qualität der Rechnungslegung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie die Qualität der anzuwendenden Rechnungslegungsnormen zu verbessern (Bockmann 2012, S. 152).

Durch eine Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen soll vor allem das Vertrauen der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes wieder gestärkt werden, was sich bereits nach den Bilanzierungsskandalen Ende der 1990er Jahre/Anfang der 2000er Jahre (z.B. Enron, Worldcom, Parmalat, Flowtext) als notwendig erwies (Paul 2011, S. 11). Somit ist die Einrichtung der Prüfstelle als ein direktes Ergebnis der im Jahr 2000 begonnenen Entwicklung und Umsetzung einer effektiven Corporate Governance in Deutschland anzusehen (Küting/Busch 2009, S. 1366).

Um ihre Zielsetzungen zu erreichen, hat sich die DPR im Laufe der Jahre einen umfangreichen Werkzeugkasten präventiver Maßnahmen erarbeitet, den **Abbildung 4** im Überblick zeigt.

ment bis hin zu rechnungslegungsspezifischen Themenfeldern wie dem Goodwill Impairment Test oder auch der Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen im Jahresabschluss. Den bedeutendsten Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit stellt hingegen die Publikation des jährlichen Tätigkeitsberichts der DPR dar, in dem über die abgeschlossenen Verfahren und die gegenwärtigen präventiven Maßnahmen berichtet wird (DPR 2015, S. 39).

Im Zuge einer präventiven Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen in Deutschland gibt die DPR den geprüften Unternehmen auch Hinweise zur korrekten Anwendung von Rechnungslegungsnormen für künftige Abschlüsse (Bockmann 2012, S. 169). Diese Hinweise werden auch dann an die geprüften Unternehmen gegeben, wenn in einer Prüfung keine Fehler festgestellt wurden. Hierdurch sollen mögliche Fehler in künftigen Abschlüssen bereits im Vorfeld vermieden werden (DPR 2015, S. 40).

Jedes Jahr im Herbst veröffentlicht die DPR ihre Prüfungsschwerpunkte für die folgende Prüfungssaison (Barth/Thormann 2015, S. 994). Dadurch wird den Unternehmen, ihren Abschlussprüfern und dem Aufsichtsrat die Möglichkeit gegeben, die Rechnungslegung der betroffenen Sachverhalte einer besonders kritischen Betrachtung zu unterziehen. Die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte erfolgt in enger Abstimmung mit den anderen europäischen Enforcement-Institutionen und wird von der ESMA koordiniert. Seit dem Jahr 2013 veröffentlicht die ESMA gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte. Zusätzlich zu den gemeinsamen Prüfungsschwerpunkten legt die DPR nationale Prüfungsschwerpunkte fest (DPR 2015, S. 41; Bischoff/Link/Staß 2018, S. 73). Hierbei orientiert sie sich an Themen, die sich als besonders fehleranfällig erwiesen haben oder aus präventiver Sicht (z. B. bei Gesetzesänderungen) dringlich erscheinen (Rattler/Storbeck 2018, S. 6).

Viele der festgestellten Fehler werden durch die Komplexität der IFRS verursacht. Aus diesem Grund leitet die DPR ihre Prüfungsergebnisse mit einer entsprechenden Kommentierung auch an die Standardsetter weiter (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1002). Als regelmäßiger Gast nimmt ein Vertreter der DPR beispielsweise an Sitzungen des IFRS-/HGB-Fachausschusses des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees (DRSC) teil (DPR 2015, S. 42). Auch hierdurch soll letztlich die Qualität der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards verbessert werden.

Seit November 2009 besteht für dem Enforcement unterliegende Unternehmen zusätzlich die Möglichkeit, durch eine fallbezogene Voranfrage (Pre-Clearance), konkrete Bilanzierungsprobleme gemeinsam mit der DPR zu lösen (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1002). Hierdurch sollen Fehler bereits während der Abschlusserstellung vermieden werden, was ebenfalls wieder die präventive

Abbildung 4

Präventive Maßnahmen der DPR



Quelle: eigene Darstellung nach DPR 2015, S. 38

LMU

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit veranstaltet die DPR Vorträge und Seminare über ihre Tätigkeit sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung. Die Bandbreite der Vorträge reicht hierbei von allgemeinen Entwicklungen im Enforce-

Funktion der DPR stärkt (DPR 2012, S. 1). Einschränkung ist zur fallbezogenen Voranfrage anzumerken, dass die von Seiten der DPR zu einem konkreten Bilanzierungssachverhalt geäußerte Auffassung bei einem späteren Enforcement-Prüfungsverfahren nicht bindend ist (ebd., S. 2).

Seit dem Jahr 2012 führt die DPR Jahresgespräche mit Vertretern der fünf größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland sowie über die Plattform des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) auch mit mittelgroßen Prüfungsgesellschaften, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch soll unter anderem dazu führen, die Vorgehensweise der DPR transparent zu machen, damit die Abschlussprüfer bereits frühzeitig Schwachstellen und Fehlerquellen in der Rechnungslegung ihrer Mandanten identifizieren können (DPR 2015, S. 44).

Seit 2013 intensiviert die DPR auch den Informationsaustausch mit Aufsichtsräten als weiterer Überwachungsstelle einer normenkonformen Anwendung der Rechnungslegung. Vor allem mit Mitgliedern des Prüfungsausschusses wurden Workshops und Seminare durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltungen war es, die Finanzexperten im Aufsichtsrat sowie die Finanzvorstände für aus Sicht der DPR vermeidbare Fehler in der Rechnungslegung zu sensibilisieren (ebd., S. 47).¹⁰

2.6 Anlässe für eine DPR-Prüfung

Hinsichtlich ihres Tätigwerdens ist bei der DPR zwischen einer reaktiven und einer proaktiven Kontrolle zu unterscheiden. Reaktiv werden von Seiten der DPR immer dann Prüfungshandlungen aufgenommen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Rechnungslegungsverstöße vorliegen (Anlassprüfungen) oder auf Verlangen der BaFin, wenn dieser Anhaltspunkte zu Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen (Verlangensprüfungen). Daneben wird die DPR präventiv auf Basis einer Stichprobenauswahl tätig (Stichprobenprüfung) (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1001; DPR 2016b, S. 2; DPR 2018b, S. 12 ff.). Der weitaus überwiegende Teil der DPR-Prüfungsverfahren findet aufgrund einer Stichprobenprüfung statt, während Anlassprüfungen nur in geringem Umfang stattfinden und Verlangensprüfungen die Ausnahme darstellen (Paul 2011, S. 11).

Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich bereits während der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse mit besonderer Aufmerksamkeit den Prüfungsschwerpunkten der DPR zu widmen, werden

diese von Seiten der DPR jedes Jahr bereits zu Beginn der Jahresabschlussaison veröffentlicht. Dabei werden regelmäßig Rechnungslegungsbereiche, die sich durch eine hohe Komplexität oder große Ermessensspielräume auszeichnen und daher mit einem erhöhten Fehlerrisiko behaftet sind, als Prüfungsschwerpunkte benannt.

Allerdings wird die DPR nicht in jedem Fall aktiv. So erfolgt beispielsweise keine Prüfung, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an einer Prüfung besteht oder aber, wenn eine Nichtigkeitsklage gegen den Jahresabschluss anhängig ist (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1001; DPR 2016b, S. 2).

Des Weiteren prüft die DPR nur dann, wenn das zu prüfende Unternehmen seine Bereitschaft zur Mitwirkung signalisiert. Sofern dies der Fall ist, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die von ihnen benannten sonstigen Auskunftspersonen verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen sowie richtige und vollständige Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 342b Absatz 4 HGB) (vgl. ebd.). Verweigert das Unternehmen die Mitwirkung, übergibt die DPR den Prozess automatisch an die BaFin.

2.7 Unter das Enforcement fallende Unternehmen

Das Enforcement durch die DPR richtet sich nach dem Herkunftsstaatsprinzip. Hiernach unterliegen der Überwachung von Unternehmensabschlüssen nur diejenigen Unternehmen, die Wertpapiere nach § 2 Absatz 1 WpHG zum Handel zugelassen (kapitalmarktorientierte Unternehmen) und die Deutschland nach § 2 Absatz 6 WpHG bzw. § 342b Absatz 2 Satz 2 HGB als Herkunftsland haben. Damit werden zum einen auch deutsche Unternehmen, die Wertpapiere an einer ausländischen Börse emittiert haben, sowie zum anderen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, mit in die Grundgesamtheit der zu prüfenden Unternehmen einbezogen (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000; BaFin 2018). Zum Stichtag 1.7.2017 unterliegen insgesamt 561 Unternehmen dem Enforcement in Deutschland.¹¹

Mittels des Stichprobenverfahrens soll gewährleistet werden, dass die großen Unternehmen (DAX30, MDAX, SDAX und TecDAX) alle vier bis fünf Jahre und die übrigen Unternehmen alle acht bis zehn Jahre ein DPR-Prüfungsverfahren durch-

¹⁰ So fand beispielsweise am 12.1.2018 in Kooperation mit der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. unter dem Titel „Die Bedeutung der DPR für die Prüfungsausschüsse“ ein Erfahrungsaustausch mit den Prüfungsausschussvorsitzenden der DAX30-, MDAX- und SDAX-Unternehmen statt (DPR 2018b, S. 24).

¹¹ Eine entsprechende Liste aller in Deutschland dem Enforcement unterliegenden Unternehmen findet sich auf der Homepage der BaFin unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Liste/dl_li_fis_enforcement.html [28.10.2019].

laufen (Paul 2011, S. 11; Kliem/Bortenlänger 2013, S. 15).

2.8 Unter das Enforcement fallende Berichtselemente

Im Gegensatz zum Abschlussprüfer führt die DPR keine vollumfängliche Prüfung durch, sodass im Regelfall keine redundanten Prüfungshandlungen erfolgen (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1002; Paul 2011, S. 11). Inhaltlicher Gegenstand von DPR-Prüfungen sind somit vor allem

- der zuletzt festgestellte Jahresabschluss und der ihn ergänzende Lagebericht,
- der zuletzt gebilligte Konzernjahresabschluss¹² und der ihn ergänzende Konzernlagebericht,
- der zuletzt veröffentlichte verkürzte Abschluss (hierunter ist lediglich der Halbjahresfinanzbericht zu verstehen) und der ihn ergänzende Zwischenlagebericht,
- der zuletzt veröffentlichte Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht sowie
- die diesen Berichten zugrunde liegende Buchführung.

(DPR 2015, S. 24; Barth/Thormann 2015, S. 993; Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000).

Im Zentrum der Prüfungsdurchführung stehen hierbei der Konzernabschluss und der ihn ergänzende Konzernlagebericht als Hauptinformationsquelle für die Kapitalmarktteilnehmer (DPR 2015, S. 24). Im Fokus der Prüfung des Lageberichts eines Unternehmens steht dabei vor allem, ob das Unternehmen dem Kapitalmarkt im Lagebericht verlässliche Informationen zur Finanzberichterstattung zur Verfügung stellt. Demgegenüber spielt die Prüfung zur Berichterstattung zu ökologischen und sozialen Aspekten für die DPR eine untergeordnete Rolle (Barth/Thormann 2015, S. 994).

Von Seiten der DPR wird geprüft, ob die genannten Berichte „den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)¹³ und den sonstigen durch Gesetz

zugelassenen Rechnungslegungsstandards (dies sind die IFRS) entsprechen (§ 342b Absatz 2 Satz 1 HGB)“ (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000 f.; DPR 2016b, S. 1).

Zusätzlich zum zuletzt veröffentlichten Finanzbericht können bei einer Anlass- oder einer Verlangensprüfung auch Abschlüsse und Berichte Prüfungsgegenstand sein, die das vorhergehende Geschäftsjahr betreffen (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1001). Die Stichprobenprüfung hingegen bezieht sich nicht auf den zuletzt veröffentlichten verkürzten Abschluss und den ihn ergänzenden Zwischenlagebericht oder den zuletzt veröffentlichten Zahlungsbericht oder Konzernlagebericht. Diese Berichte werden nur bei einer Anlass- oder Verlangensprüfung von der DPR geprüft (Beyhs/Kühne/Zülch 2012, S. 653; Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1001; DPR 2016b, S. 2; Naumann/Siegel 2017, S. 1178). Allerdings ist davon auszugehen, dass die DPR bei einer Stichprobenprüfung auch auf die Zwischenberichte zurückgreift (Gademann/Johannsen 2010, S. 108).

Eine Anlass- oder eine Verlangensprüfung beschränkt sich grundsätzlich auf diejenigen Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Rechnungslegung vorliegen. Die DPR kann aber den Umfang der Prüfung ausweiten, wenn sich im Rahmen der Prüfungsdurchführung Anhaltspunkte für weitere Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften ergeben (DPR 2016b, S. 4).

In den vergangenen Jahren ist ein stetiger Anstieg von gesetzlich verankerten Berichtspflichten für die Unternehmen zu verzeichnen. Da ein Großteil der Berichtselemente in einem Dokument, dem Geschäftsbericht, veröffentlicht wird, gehen geprüfte und ungeprüfte Berichtselemente für den externen Adressaten kaum erkennbar fließend ineinander über. Dies liegt letztlich daran, dass der Gesetzgeber unterschiedliche Reichweiten der Prüfung für die einzelnen Berichtsbestandteile vorschreibt (IDW 2018, S. 4; Naumann/Siegel 2017, S. 1170). In **Abbildung 5** werden die einzelnen Berichtselemente aufgeführt und dargestellt, inwiefern sie einer Prüfung durch den Aufsichtsrat, den Abschlussprüfer und/oder der DPR unterliegen.

Die in **Abbildung 5** gezeigte Vielfalt an Berichtselementen¹⁴ und ihrer Prüfungsreichweite wird zu-

12 Der Konzern an sich ist ein „fiktives Gebilde ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ (Bieg/Kußmaul/Waschbusch 2012, S. 386). Somit erfüllt der Konzernabschluss auch lediglich eine Informationsfunktion und bedarf folgerichtig auch keiner Feststellung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat bzw. die Haupt- oder Gesellschafterversammlung. Vielmehr ist bereits die Vorlage des Konzernabschlusses an das jeweilige Gremium als ausreichend anzusehen (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 617).

13 Unter den GoB sind Regeln bzw. Normen zu verstehen, nach denen die wirtschaftlichen Tatbestände eines Unternehmens in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet werden. Allerdings sind nicht alle GoB auch kodifiziert. Einen wesentlichen Grundsatz stellt beispielsweise das Vorsichtsprinzip dar: Demnach sind Vermögensgegenstände mit einem geringeren Wertansatz in der Bilanz zu erfassen, während das Fremdkapital mit

einem höheren Wert anzusetzen ist, sofern am Bilanzstichtag mehrere Wertansätze zur Auswahl stehen. Durch die Beachtung des Vorsichtsprinzips soll vor allem der Gläubigerschutz im deutschen Handelsrecht gewährleistet werden (Bieg/Kußmaul/Waschbusch 2012, S. 35 ff.).

14 Relativ neu in dieser Auflistung ist der Bericht über Konfliktmineralien. In der EU-Verordnung Nr. 2017/821 vom 17.5.2017 werden Vorgaben zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Mineralien aus Konflikt- oder Hochriskoregionen festgelegt. Die Sorgfaltspflicht gilt beispielsweise für Zinn, Wolfram und Gold (Naumann/Siegel 2017, S. 1173 und IDW 2018, S. 12 f.).

Reichweite der Prüfungspflichten von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und DPR

Berichtselement	Aufsichtsrat	Abschlussprüfer	DPR
Elemente des Abschlusses	✓	✓	✓
Elemente des Lageberichts (soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt)	✓	✓	✓
Vergütungsbericht	✓	✓	✓
Erklärung zur Unternehmensführung	✗	○	○
Corporate-Governance-Bericht	✗	✗	✗
Schlussklärung zum Abhängigkeitsbericht	✓	✓	✓
Versicherung der gesetzlichen Vertreter	✗	✗	✗
Bericht des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben	✗	✗	✗
Bericht des Aufsichtsrats	✗	✗	✗
Zahlungsbericht	✗	✗	✓
unterjährige Finanzinformationen	○	✗	✓
CSR-Bericht	✓	○	○
Diversitätskonzept (ergänzte Erklärung zur Unternehmensführung)	✗	○	○
Vergütungspolitik/geänderter Vergütungsbericht (nach geänderter Aktionärsrecherichtlinie)	✓	○	○
Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit	✗	✗	✗
Bericht über Konfliktmineralien	✗	✗	✗

Legende	Aufsichtsrat	Abschlussprüfer	DPR
✓	Prüfung nach § 171 AktG	inhaltliche Prüfung nach § 317 HGB	inhaltliche Prüfung
○	Erörterung mit dem Vorstand nach DCGK	Prüfung des Vorhandenseins nach § 317 HGB	Prüfung des Vorhandenseins
✗	keine Prüfung nach § 171 AktG	keine Prüfung nach § 317 HGB	keine Prüfung

Quelle: eigene Darstellung nach Naumann/Siegel 2017, S. 1173 f. und IDW 2018, S. 17 f.

I.M.U.

sätzlich dadurch erschwert, dass für die Unternehmen Wahlrechte hinsichtlich der Verortung der Veröffentlichung von Unternehmensberichten existieren. Dies bedeutet: Die einzelnen Berichtselemente finden sich sowohl im Zeitverlauf als auch beim Vergleich zwischen Unternehmen an unterschiedlichen Orten (IDW 2018, S. 26). Für den externen Adressaten kann dies wiederum zu signifikanten Kos-

ten der Informationsbeschaffung führen (Sendel-Müller 2009, S. 120 f.).

Einzelne Berichtselemente, wie beispielsweise der Zahlungsbericht, können Prüfungsgegenstand einer DPR-Prüfung sein. Da die Kontrollen hierbei jedoch nur bei Anlass- oder Veranlagungsprüfungen erfolgen und diese im Verhältnis zu den Stichprobenprüfungen nur einen geringen Anteil aller

DPR-Prüfungsverfahren ausmachen, ist künftig nicht mit einer hohen Anzahl an DPR-Prüfungen dieser Berichtselemente zu rechnen (IDW 2018, S. 27; Naumann/Siegel 2017, S. 1178).

3 DER PRÜFUNGSPROZESS DER DPR

3.1 Das zweistufige Enforcement-System im Überblick

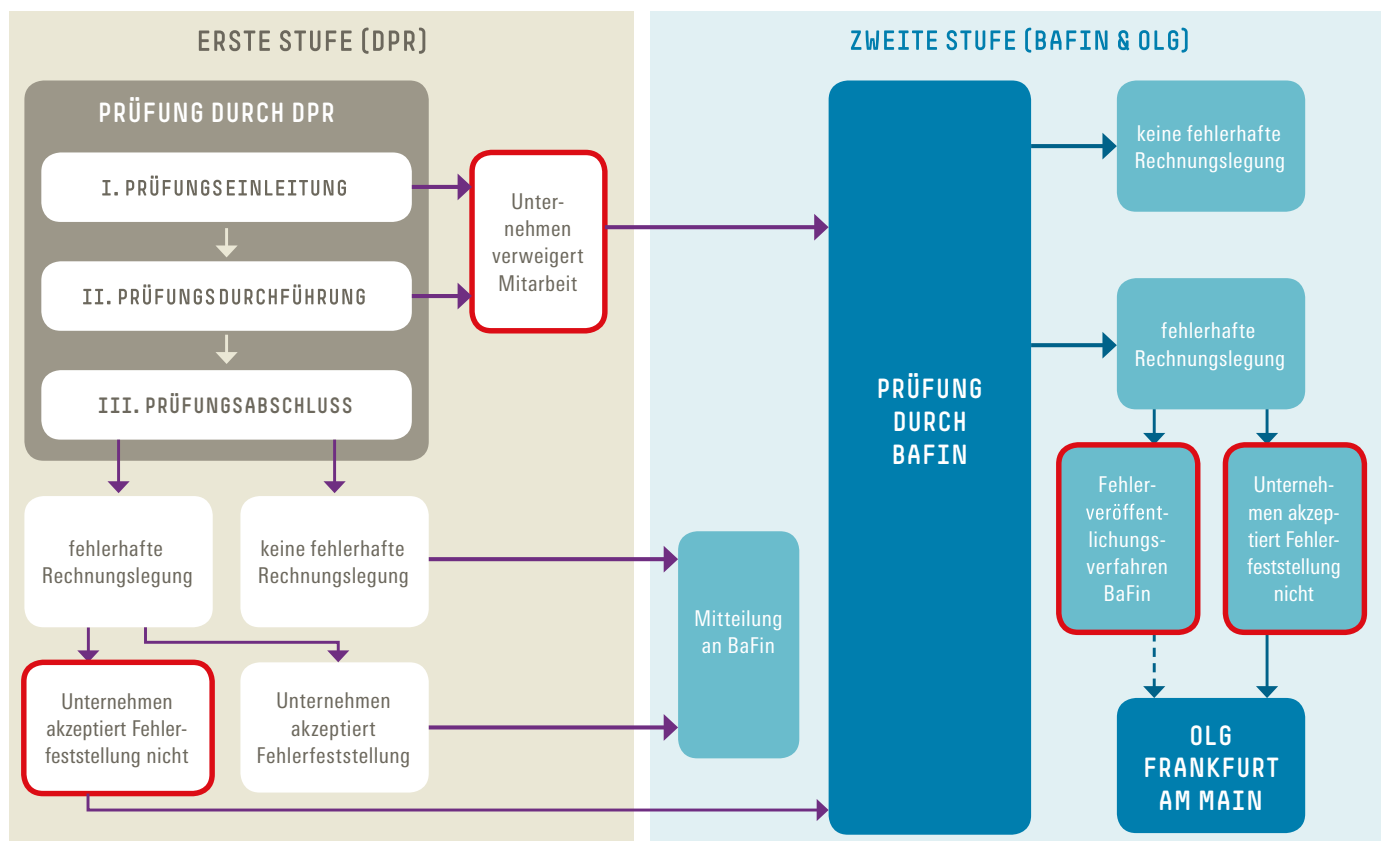
Der Kontrollmechanismus aus DPR und BaFin ist zweistufig ausgestaltet (Coenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000). Auf der ersten Stufe führt die privat rechtlich organisierte DPR gemäß § 342b HGB das Enforcement durch (Bieg/Kußmaul/Waschbusch 2012, S. 256; Coenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1000; BaFin 2018). Das Kontrollverfahren durch die DPR lässt sich wiederum in die drei Phasen Prüfungseinleitung, Prüfungsdurchführung sowie Prüfungsabschluss unterteilen (vgl. **Kapitel 3.2**

bis **3.4**). Auf der zweiten Stufe kommt ergänzend die BaFin als staatliche Institution hinzu. Auf dieser Ebene ist auch das sich an den Abschluss einer DPR-Prüfung anschließende sogenannte Fehlerveröffentlichungsverfahren angesiedelt (vgl. **Kapitel 3.5**). Die BaFin kann auch diejenigen Unternehmen sanktionieren, die sich einer freiwilligen Zusammenarbeit mit der DPR verweigern (vgl. BaFin 2018). Sollte es darüber hinaus zu Streitfällen zwischen BaFin und geprüften Unternehmen hinsichtlich eines Prüfungsergebnisses kommen, liegt die einzige juristische Zuständigkeit beim 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Bockmann 2012, S. 169; Paul 2011, S. 12). Hierzu ist anzumerken, dass in der Vergangenheit nur wenige Gerichtsverfahren zum Enforcement-Verfahren anhängig waren und es sich überwiegend um grundsätzliche Rechtsfragen zum eigentlichen Verfahren handelte (Paul 2011, S. 15 f.).

Im Regelfall, also bei uneingeschränktem Mitwirken des zu prüfenden Unternehmens, wird das Prüfungsverfahren ausschließlich auf der ersten Stufe abgewickelt. Das Verfahren zur Fehlerveröffentlichung hingegen ist ausschließlich auf der Ebene der BaFin angesiedelt (DPR 2015, S. 9). **Abbil-**

Abbildung 6

Zweistufiges Enforcement-System in Deutschland



Quelle: eigene Darstellung nach DPR 2015, S. 8

dung 6 zeigt dieses zweistufige Enforcement-Verfahren im Überblick.

Die dort abgebildete zweistufige Prüfungskonzeption aus privatrechtlicher und öffentlicher Institution konnte sich bislang nur in Deutschland und Österreich durchsetzen. In den übrigen EU-Mitgliedstaaten wird das Enforcement alleine durch staatliche Aufsichtsbehörden umgesetzt. Auch der europäische Gesetzgeber bevorzugt eine rein staatliche Enforcement-Institution.

Die nachfolgenden Ausarbeitungen beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit den Strukturen und der Arbeitsweise der DPR, da sie als erste Stufe des Enforcements im Regelfall auch das Bilanzkontrollverfahren durchführt. Die BaFin wird nur dann aktiv, wenn ein Unternehmen die freiwillige Zusammenarbeit mit der DPR verweigert, mit den Ergebnissen einer Prüfung nicht einverstanden ist oder erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des DPR-Prüfergebnisses bestehen (vgl. BaFin 2018). Unbeschadet hiervon hat die BaFin die Möglichkeit, das Prüfverfahren an sich zu ziehen, wenn sie selbst eine Prüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 KWG oder § 83 Absatz 1 Nr. 2 VAG durchführt.

Werden im Rahmen einer Prüfung Fehler in der Rechnungslegung des geprüften Unternehmens aufgedeckt, sind diese zu korrigieren. Darüber hinaus hat auf Anordnung der BaFin eine entsprechende Fehlermitteilung des geprüften Unterneh-

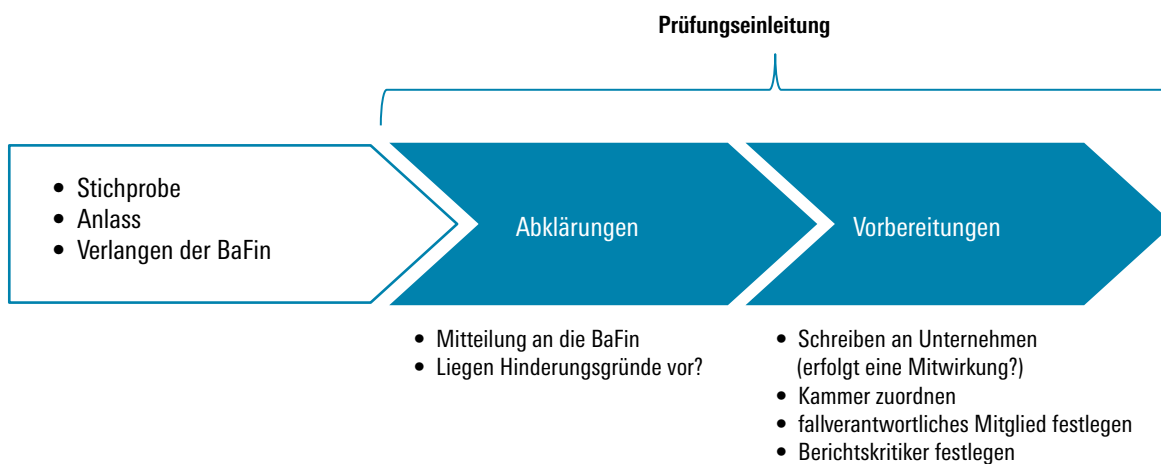
für das jeweilige Unternehmen eine abschreckende Wirkung auf die anderen Unternehmen entfaltet und sich somit die Qualität der Rechnungslegung steigern lässt (Paul 2011, S. 13). Diese grundlegende Annahme kann mittlerweile als bestätigt angesehen werden, denn ein Reputationsverlust von Abschlussprüfer und Vorstand des geprüften Unternehmens aufgrund einer Fehlerfeststellung wird als sehr bedeutsam eingeschätzt (Pellens et al. 2012, S. 547).

3.2 Prüfungseinleitung

Zu Beginn der Prüfungseinleitung werden von der DPR bei der BaFin mögliche Hinderungsgründe erfragt (DPR 2015, S. 24; Bockmann 2012, S. 164). Liegen keine Hinderungsgründe vor, wendet sich die Prüfstelle mit einer Prüfungsankündigung an die gesetzlichen Vertreter¹⁵ des zu prüfenden Unternehmens (DPR 2015, S. 24). Diese haben gegenüber der Prüfstelle innerhalb von 14 Tagen ihre Bereitschaft oder ihre Ablehnung der Mitwirkung an der Prüfungsdurchführung zu erklären und werden um Zusendung erster prüfungsrelevanter Unterlagen gebeten (Gadesmann/Johannsen 2010, S. 107). Zusätzlich zu ihrer Mitwirkungserklärung haben sie die Ansprechpartner für die DPR im Rahmen der Prüfungsdurchführung zu benennen. Zu den sons-

Abbildung 7

DPR-Prüfprozess: Prüfungseinleitung



Quelle: eigene Darstellung nach DPR 2015, S. 25 und 2016a, S. 1; Meyer/Bockmann 2011, S. 625



mens im Bundesanzeiger und in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder im Internet zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat sich an dieser Stelle bewusst für die Fehlerveröffentlichung als einziges Sanktionsinstrument entschieden. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die mit der Fehlerveröffentlichung einhergehende negative Imagewirkung

tigen Auskunftspersonen kann auch der Abschlussprüfer des Unternehmens zählen. Im Fall seiner Benennung ist er vom Unternehmen von seinen Ver-

¹⁵ In der Regel ist dies der Vorstand der Gesellschaft.

schwiegenspflichten gegenüber der Prüfstelle zu entbinden. Eine Einbindung des Abschlussprüfers scheint hinsichtlich einer zügigen und sachgerechten Durchführung der Enforcement-Prüfung sowohl im Interesse des Unternehmens als auch der DPR zu liegen. Des Weiteren ist der Abschlussprüfer auf der zweiten Stufe des Enforcements auch ohne vorherige Entbindung von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber der BaFin zu Auskünften verpflichtet. Da im Rahmen des Enforcement-Verfahrens stets auf die gleichen Informationsquellen zugegriffen werden sollte, ist die Einbindung des Abschlussprüfers bereits zu Beginn des Prüfungsverfahrens auch aus diesem Grund sinnvoll (DPR 2016b, S. 3). Den Prozess der Prüfungseinleitung auf Basis des jeweiligen Prüfungsanlasses zeigt **Abbildung 7** im Überblick.

Verweigert ein Unternehmen seine Mitwirkung an der Prüfungsdurchführung oder teilt es seine Bereitschaft zur Mitwirkung nicht innerhalb einer seitens der DPR gesetzten Frist mit, wird die BaFin von der Prüfstelle über die Verweigerung informiert. In diesem Fall wird die BaFin auf der zweiten Stufe des Enforcements eine Prüfung anordnen (DPR 2016b, S. 3).

Signalisiert das zu prüfende Unternehmen seine Mitwirkung an der Prüfungsdurchführung, benennt die nach dem Geschäftsverteilungsplan¹⁶ zuständige Kammer¹⁷ bei der DPR den fallverantwortlichen Prüfer sowie den Berichtskritiker – beide sind hauptamtliche Mitglieder der Prüfstelle (DPR 2016b, S. 4). Im Regelfall erfolgt die Eröffnung der Prüfung anschließend in einem Zeitraum von drei bis sechs Wochen (Gadesmann/Johannsen 2010, S. 107).

3.3 Prüfungsdurchführung

Die Phase der Prüfungsdurchführung wird im Regelfall vom fallverantwortlichen Mitglied der Prüfstelle als schriftliche Frage-Antwort-Schleife durchgeführt, die sich mehrfach wiederholen kann (DPR 2015, S. 24; Bockmann 2012, S. 166). Die Prüfungshandlungen werden nicht vor Ort beim zu prüfenden Unternehmen durchgeführt, sondern als Dokumentenanalyse in den Räumlichkeiten der DPR (Desk-Research-Approach).¹⁸ Die mündliche Kommunikation durch Telefonate oder persönliche Treffen tritt somit in den Hintergrund und soll den Schriftverkehr lediglich bei Bedarf ergänzen (Beyhs/Kühne/Zülch 2012, S. 659). Somit ist ein reibungsloser Informationsfluss zwischen DPR und

geprüftem Unternehmen essentiell für eine zügige Prüfungsdurchführung (Kliem/Bortenlänger 2013, S. 15).

Im Rahmen der Einleitung einer Prüfung fordert die DPR vom Unternehmen zunächst Unterlagen für eine erste Analyse an:

- den festgestellten Jahresabschluss und den gebilligten Konzernabschluss,
- die zugehörigen ergänzenden Lageberichte,
- die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer,
- eine Aufstellung nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen,
- eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen der nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen im Jahres- oder Konzernabschluss oder nicht korrigierten Angaben im Lage- oder Konzernlagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt als unwesentlich anzusehen sind (DPR 2015, S. 24; DPR 2016b, S. 3).

Bei einer Anlass- oder Verlangensprüfung von verkürzten Abschlüssen werden der Halbjahresfinanzbericht und der Zwischenlagebericht angefordert. Bei einer Anlass- oder Verlangensprüfung von (Konzern-)Zahlungsberichten wird der jeweilige Bericht angefordert (DPR 2016b, S. 3).

Aufbauend auf dieser ersten Analyse setzt das für den Fall verantwortliche Mitglied der Prüfstelle die Prüfungsschwerpunkte fest und erstellt einen ersten Fragenkatalog (Bockmann 2012, S. 166 f.; DPR 2016b, S. 4).¹⁹ Dieser ist vom zu prüfenden Unternehmen mit Wahrung einer Frist von im Regelfall 14 Tagen gegenüber der DPR zu beantworten und um weiterführende Unterlagen zu ergänzen (Gadesmann/Johannsen 2010, S. 107; Bockmann 2012, S. 167). Für die weitere Prüfungsdurchführung (Korrespondenz, Gespräche etc.) ist der fallverantwortliche Prüfer der Ansprechpartner für das zu prüfende Unternehmen (DPR 2016b, S. 4).

Die Korrespondenz zwischen DPR und Unternehmen erfolgt grundsätzlich schriftlich per Post oder Fax. Das Unternehmen kann die Kommunikation auch auf elektronischem Wege führen, trägt dann aber allein die mit der Nutzung elektronischer Medien verbundenen Gefahren. Auch bei Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien sind verbindliche Erklärungen seitens des Unternehmens in schriftlicher Form bei der DPR abzugeben. Im Einzelfall, z.B. bei sehr komplexen Bilanzierungsfragen, kann auch die Erörterung im direkten Gespräch unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers sinnvoll sein. Der Bedarf nach derartigen Gesprächen wird zwischen Prüfer und Unternehmen direkt abgestimmt (DPR 2016b, S. 4).

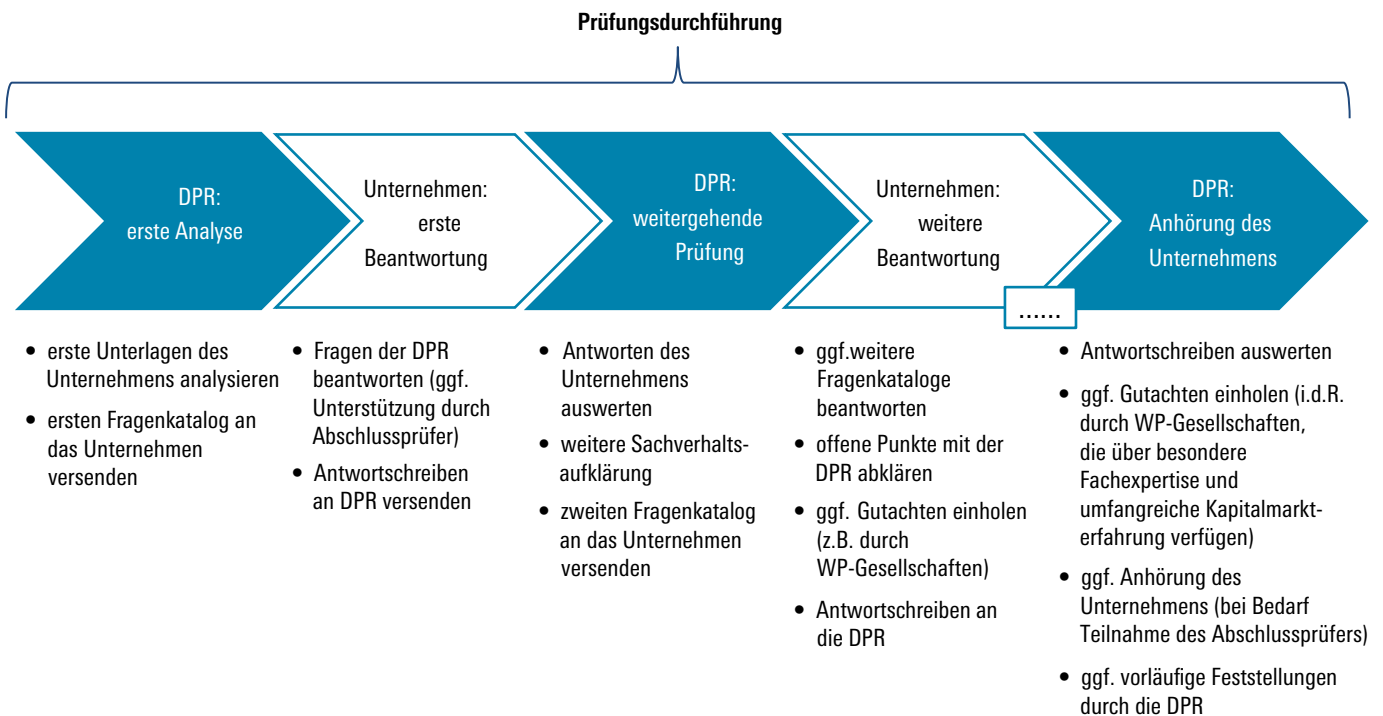
¹⁶ Durch ihn wird gewährleistet, dass es ebenso viele Kammern wie Mitglieder der Prüfstelle gibt (DPR 2015, S. 14).

¹⁷ Diese setzt sich aus dem Präsidium sowie einem weiteren Mitglied der Prüfstelle zusammen.

¹⁸ Das DPR-Verfahren wird auch als Distanz- bzw. Korrespondenzprüfung bezeichnet (Beyhs/Kühne/Zülch 2012, S. 654).

¹⁹ Ein derartiger Fragenkatalog umfasst 20 bis 50 Einzelfragen (Gadesmann/Johannsen 2010, S. 108).

DPR-Prüfprozess: Prüfungsdurchführung



Quelle: eigene Darstellung nach DPR 2015, S. 25 und 2016a, S. 2; Meyer/Bockmann 2011, S. 627

I.M.U.

Die vom Unternehmen (im Regelfall in Zusammenarbeit mit seinem Abschlussprüfer) erarbeiteten und an die DPR übermittelten Antworten stellen die Grundlage für weitere Fragenkataloge der DPR dar, die nach einem Zeitraum von ca. sechs Wochen wiederum an das Unternehmen übermittelt werden (Gadesmann/Johannsen 2010, S. 108; Bockmann 2012, S. 167). Im Regelfall werden zwei bis drei Frage-Antwort-Runden je Prüfungsverfahren benötigt (DPR 2015, S. 33).²⁰ Als Ergebnis dieser iterativen Vorgehensweise kristallisieren sich kritische Prüfungsfelder heraus, zu denen das Unternehmen im Beisein des Abschlussprüfers im Rahmen eines Vor-Ort-Gesprächs mit der DPR in Berlin Stellung beziehen kann. Des Weiteren holt das geprüfte Unternehmen bei Zweifelsfragen zur Rechnungslegung oftmals gutachterliche Stellungnahmen von Experten aus der Wirtschaftsprüfung sowie von den Wirtschaftswissenschaften ein (Gadesmann/Johannsen 2010, S. 108). **Abbildung 8** zeigt schematisch den typischen Ablauf der Prüfungsdurchführung.

Im Idealfall verläuft das Verfahren trichterförmig, das heißt, die Anzahl der zu klärenden Sachverhalte

nimmt im Verlauf des Prüfverfahrens ab. Die durchschnittliche Dauer einer Prüfungsdurchführung beträgt im Regelfall ca. vier bis fünf Monate.²¹ Sollten sich jedoch bei der Prüfungsdurchführung Hinweise auf eine fehlerhafte Rechnungslegung ergeben, kann sich der Zeitraum der Prüfungsdurchführung auch deutlich verlängern (Bockmann 2012, S. 167).²² Auch Großunternehmen müssen eher mit einem längeren Zeitraum für die Prüfungsdurchführung rechnen (Gadesmann/Johannsen 2010, S. 108).

Bei der Zusendung der Fragenkataloge wird dem geprüften Unternehmen stets eine angemessene Frist zur Übermittlung der Antworten bzw. der angeforderten Unterlagen gesetzt (DPR 2016b, S. 5). Eine unangemessene Verzögerung der Beantwortung oder der Vorlage von angeforderten Unterlagen wertet die Prüfungsstelle als Beendigung der

²¹ Beispielsweise dauerte das DPR-Prüfverfahren bei der Infineon Technologies AG im Jahr 2016 fünf Monate (Messerle/Beyhs 2017, S. 7).

²² Die durchschnittliche Prüfungsdauer liegt im Zeitraum 2005 bis 2014 bei 7,4 Monaten (DPR 2015, S. 33). Im Zeitraum 2014 bis 2017 ist hingegen eine durchschnittliche Dauer von 8,2 Monaten festzustellen (DPR 2018b, S. 9). Der Anstieg der durchschnittlichen Prüfungsdauer im (kürzeren) Zeitraum 2014 bis 2017 könnte ein Indiz für die zunehmende Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte sein.

²⁰ Beispielsweise erforderte das DPR-Prüfverfahren bei der Infineon Technologies AG im Jahr 2016 zwei Frage-Antwort-Runden (Messerle/Beyhs 2017, S. 7).

Mitwirkung des Unternehmens an der Prüfungsdurchführung. Auch in diesem Fall wird das Prüfverfahren an die BaFin abgegeben (DPR 2016b, S. 6).

Im Hinblick auf einen möglichst erfolgreichen Prüfungsverlauf aus Sicht des geprüften Unternehmens ist anzuraten, bereits bei der Abschlusserstellung eine aussagekräftige Dokumentation zu erstellen. Dies senkt das Risiko von Beanstandungen durch die DPR und unterstützt den Verfahrensablauf (Bischof/Link/Staß 2018, S. 73). Hierzu ist festzustellen, dass sich mittlerweile allem Anschein nach die dem Enforcement unterliegenden Unternehmen intensiv auf eine mögliche DPR-Prüfung vorbereiten (Kliem/Bortenlänger 2013, S. 12).

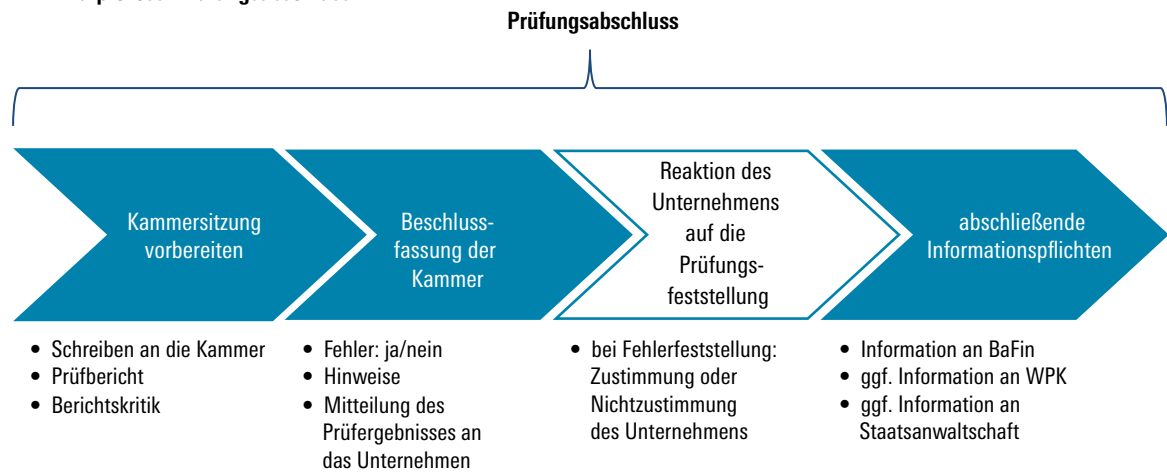
3.4 Prüfungsabschluss

Zum Abschluss einer Prüfung berichten das fallverantwortliche Mitglied der Prüfstelle und der Berichtskritiker an die zuständige Kammer. Sie trifft auf Basis der Berichterstattung die Feststellung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Wird keine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt, gilt die Prüfung auf Ebene der DPR als beendet und es erfolgt eine dementsprechende Mitteilung an das geprüfte Unternehmen und die BaFin (DPR 2016b, S. 5). **Abbildung 9** veranschaulicht dies noch einmal im Überblick.

Kommt die Kammer jedoch zu der Entscheidung, dass die Rechnungslegung wegen wesentlicher

Abbildung 9

DPR-Prüfprozess: Prüfungsabschluss

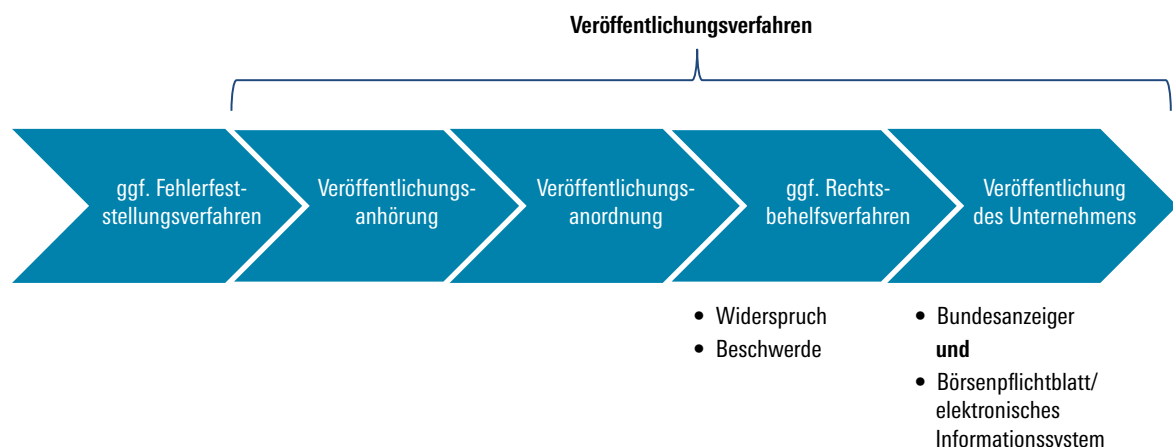


Quelle: eigene Darstellung nach DPR 2015, S. 25 und 2016a, S. 3; Meyer/Bockmann 2011, S. 628



Abbildung 10

BaFin-Prüfprozess: Veröffentlichungsverfahren



Quelle: eigene Darstellung nach DPR 2016a, S. 4



Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften als fehlerhaft anzusehen ist, hat das geprüfte Unternehmen die Möglichkeit, sein Einverständnis oder sein Nichteinverständnis zu diesem Prüfungsergebnis und seiner Begründung zu erklären. Bei Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung durch die Kammer endet das Prüfungsverfahren auf Stufe 1 und wird an die BaFin auf Stufe 2 weitergeleitet. Dabei wird der BaFin auch mitgeteilt, ob das geprüfte Unternehmen mit der Fehlerfeststellung einverstanden war (Paul 2011, S. 12).

Des Weiteren hat die DPR ihr bekannt gewordene Straftaten im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der für die Verfolgung zuständigen Behörde anzuzeigen sowie Entdeckungen, die auf Berufspflichtverletzungen des Abschlussprüfers hindeuten, an die Wirtschaftsprüferkammer weiterzuleiten (Henselmann/Klein/Schmidt 2009, S. 7; Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1002; DPR 2015, S. 27).

3.5 Fehlerveröffentlichungsverfahren

Das Fehlerveröffentlichungsverfahren im Anschluss an die Enforcement-Prüfung ist auf Ebene der BaFin angesiedelt (Bockmann 2012, S. 152; DPR 2015, S. 9). Im Rahmen des Veröffentlichungsverfahrens existieren zwei Varianten: Entweder das Unternehmen akzeptiert die Fehlerfeststellung der BaFin oder akzeptiert sie nicht. In **Abbildung 10** wird das Veröffentlichungsverfahren nochmals im Überblick gezeigt.

Wird durch die Prüfung der DPR eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt, so hat das betroffene Unternehmen auf Anordnung der BaFin die festgestellten Fehler einschließlich Begründung im Bundesanzeiger und einem überregionalen Börsen-

unternehmens einer Veröffentlichung entgegenstehen (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1002; DPR 2016b, S. 2–5).

Sollte das Unternehmen allerdings mit der Fehlerfeststellung nicht oder nur teilweise einverstanden sein, wird die BaFin eine eigenständige Enforcement-Prüfung auf der zweiten Stufe einleiten und anschließend das Prüfungsergebnis der DPR entweder bestätigen oder verwerfen. Anschließend wird die BaFin gegebenenfalls die Fehlerveröffentlichung anordnen (Paul 2011, S. 12; DPR 2016b, S. 5). Hierzu ist insgesamt festzustellen, dass in den weitaus meisten Fällen einer Fehlerfeststellung eine Zustimmung seitens des geprüften Unternehmens erfolgt.²³

Die Aufwendungen der Prüfstelle im Rahmen einer Prüfungsdurchführung sind durch den Umlagebeitrag der unter das Enforcement fallenden Unternehmen abgedeckt, sodass für das geprüfte Unternehmen hier keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Kosten für eine Prüfung auf der zweiten Stufe des Enforcements sind hingegen vom Unternehmen zu tragen, sofern die BaFin das Prüfungsergebnis der DPR bestätigt (DPR 2016b, S. 6).

4 DIE TÄTIGKEIT DER DPR

4.1 Erkenntnisse aus den bisherigen Tätigkeitsberichten

Die nachfolgende **Abbildung 11** gibt einen Überblick über die Tätigkeit der DPR seit Aufnahme ihrer Prüfungshandlungen im Jahr 2005.

Abbildung 11

Überblick über die Prüfungstätigkeit der DPR

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
abgeschlossene Prüfungen	7	109	135	138	118	118	110	113	110	104	81	96	99	84
davon Stichprobenprüfungen	4	98	118	118	103	106	90	110	98	99	71	87	91	80
fehlerhafte Berichte bzw. Beanstandungen	2	19	35	37	23	31	27	18	15	13	12	15	15	13
davon bei Stichprobenprüfungen	0	13	k. A.	21	12	23	12	15	9	11	8	10	11	9
Fehlerquote (gesamt)	29 %	17 %	26 %	27 %	19 %	26 %	25 %	16 %	14 %	13 %	15 %	16 %	15 %	15 %

Quelle: eigene Darstellung nach Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1003

I.M.U.

pflichtblatt oder im Internet zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung des Fehlers kann unterbleiben, wenn kein öffentliches Interesse an ihr besteht oder ausnahmsweise überwiegende Interessen des Un-

²³ Im Jahr 2017 lag die Zustimmungsquote bei 100 Prozent, im Vorjahr bei 73 Prozent (DPR 2018b, S. 8).

Im Durchschnitt führt die DPR pro Jahr ca. 110 Prüfungen durch (Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1002).²⁴ Seit Aufnahme der Prüfungstätigkeit wurden ca. 1.400 Prüfverfahren bis 2018 abgeschlossen. Während die Fehlerquote in den Anfangsjahren mit durchschnittlich 25 Prozent noch als relativ hoch einzuschätzen ist, zeichnet sich in den vergangenen Jahren ein Trend zu einer Fehlerquote in der Größenordnung von durchschnittlich 15 Prozent ab (DPR 2015, S. 28; Coenenberg/Haller/Schultze 2016, S. 1003; DPR 2019, S. 3). Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass bei den Anlassprü-

sich als besonders fehleranfällig erwiesen, identifizieren. Die Schwerpunkte der festgestellten Fehler liegen dabei einerseits im Bereich einer unzureichenden Berichterstattung in Anhang und Lagebericht sowie andererseits in Anwendungsfehlern einzelner IFRS. **Abbildung 13** zeigt die einzelnen Fehlerkategorien und ihre Häufigkeit im Überblick.

Zu Anwendungsfehlern kommt es vorwiegend bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle. Dies betrifft vor allem Unternehmenserwerbe und -verkäufe, die Goodwill-Bewertung (Goodwill Impairment Test) sowie das Thema latente und tat-

Abbildung 12

Ursachen für den Rückgang der Fehlerquote in der Finanzberichterstattung von Unternehmen im Zeitverlauf

- Der größte Teil der Unternehmen, die dem Enforcement in Deutschland unterliegen, wurde mindestens einmal geprüft.
 - DPR-Prüfungen sind zu einem festen und als normal empfundenen Bestandteil im Rahmen der Rechnungslegung für kapitalmarktorientierte Unternehmen und ihre Abschlussprüfer geworden.
 - Die Kommunikation, der Prüfungsprozess und das Zusammenspiel der Prozessbeteiligten haben sich im Laufe der Zeit eingespielt.
 - Die Aufmerksamkeit des Aufsichtsrats und insbesondere des Prüfungsausschusses hinsichtlich der Rechnungslegung wächst seit einigen Jahren.
- Die Grundgesamtheit der dem Enforcement unterliegenden Unternehmen ist im Zeitverlauf gesunken (ursprünglich 1.253 Unternehmen versus 561 Unternehmen per 1.7.2017).
 - Vor allem kleinere Unternehmen unterliegen durch das Verlassen des regulierten Marktes nicht mehr dem Enforcement.
- Mittlerweile besitzen die kapitalmarktorientierten Unternehmen langjährige Erfahrung mit den IFRS und es hat sich eine einheitliche Bilanzierungspraxis herausgebildet.
 - Die IFRS weisen mittlerweile ein höheres Maß an Stabilität auf.
- Die kontinuierlich weiterentwickelten präventiven Maßnahmen seitens der DPR zeigen ihre positiven Auswirkungen.

Quelle: eigene Darstellung nach DPR 2015, S. 30

I.M.U.

fungen und den Verlangensprüfungen die Fehlerquoten deutlich über den Fehlerquoten der Stichprobenprüfungen liegen (DPR 2015, S. 30).

Der deutliche Rückgang der Fehlerquoten in den vergangenen Jahren hat aus Sicht der DPR vielfältige Ursachen, wie **Abbildung 12** nochmals im Überblick zeigt.

In den Jahren seit Aufnahme ihrer Tätigkeit, konnte die DPR bestimmte Themengebiete, die

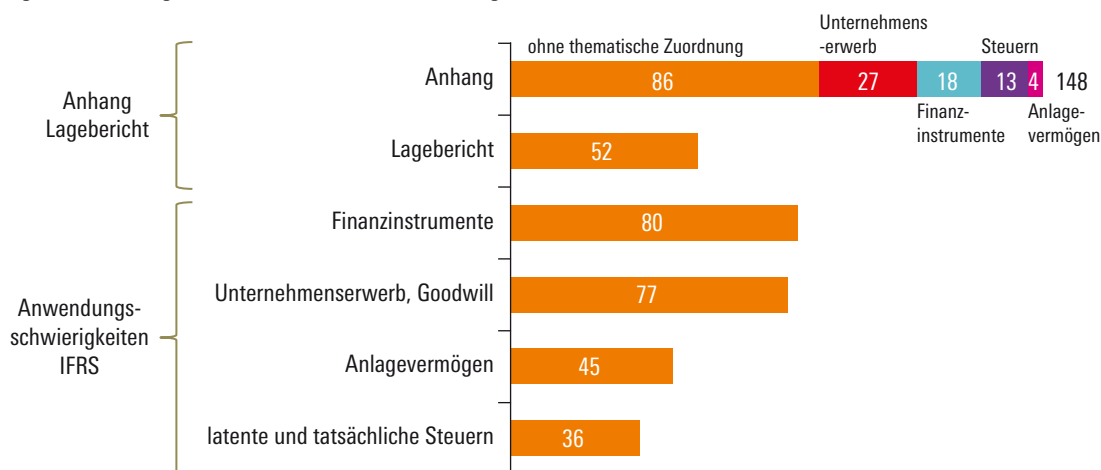
sächliche Steuern (DPR 2015, S. 34; Barth/Thormann 2015, S. 995).

Die Berichterstattung im Lagebericht zählt mit 52 Einzelfehlern zu einer der häufigsten Fehlerkategorien (Barth/Thormann 2015, S. 995). Innerhalb der Berichterstattung im Lagebericht stellte sich vor allem der Risikobericht als fehleranfällig heraus, was in **Abbildung 14** verdeutlicht wird.

Angesichts der Fehleranfälligkeit der Berichterstattung im Lagebericht verwundert es kaum, dass dieses Themenfeld nahezu in jedem Jahr zu den Prüfungsschwerpunkten der DPR zählt. Zu **Abbildung 14** ist ergänzend anzumerken: Der Großteil

²⁴ Andere Quellen sprechen von 110 bis 130 Prüfverfahren pro Jahr (Kliem/Bortenlänger 2013, S. 15).

Häufigste Fehlerkategorien in der Finanzberichterstattung von Unternehmen im Zeitraum Juli 2005 bis Juni 2015



Quelle: DPR 2015, S. 34

I.M.U.

der Unternehmen mit Fehlerfeststellung führte in den anschließenden Jahren eine Fehlerkorrektur durch und setzte die Hinweise der DPR um (DPR 2015, S. 35 f.).

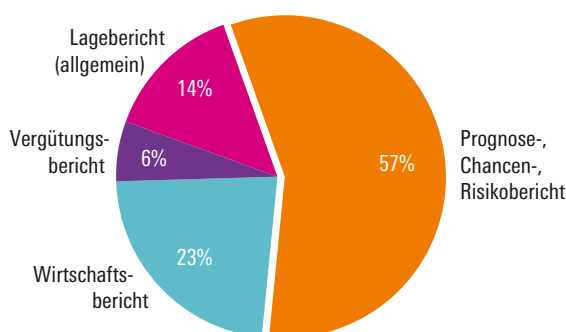
Zusammenfassend lässt sich feststellen: Umfang und hohe Komplexität der IFRS sowie die hieraus resultierenden Anwendungsprobleme bzw. -fragen bei einzelnen Standards bilden die Hauptursache für auftretende Fehler (Bockmann 2012, S. 173). Aufgrund der weiterhin hohen Änderungsdynamik der IFRS und damit einhergehend einer steigenden Komplexität ihrer Anwendung ist auch künftig mit einer wachsenden Bedeutung der DPR zu rechnen.

4.2 Drei Fragen an...

Die bisherigen Ausführungen zeigen: Der Austausch zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der DPR ist als ungenügend anzusehen. Die vorausgehenden Darstellungen zur Arbeit der DPR sollen vor allem Aufsichtsratsmitgliedern bzw. Mitgliedern des Prüfungsausschusses ein grundlegendes Verständnis der Arbeitsweise der DPR vermitteln. Auf diese Weise soll der Aufsichtsrat in seiner Arbeit insgesamt weiter professionalisiert werden. Ziel dieser Veröffentlichung ist aber auch, der DPR zu ermöglichen, ihre Positionen zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsräten direkt aufzuzeigen. Dies wurde anhand der folgenden „Drei Fragen an...“ umgesetzt²⁵:

Abbildung 14

Fehler im Lagebericht differenziert nach Berichtsinhalt 2005 bis 2014



Quelle: Barth/Thormann 2015, S. 997

I.M.U.

Während die Zusammenarbeit zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat heute bereits als weitgehend standardisiert gilt, scheint der Austausch zwischen DPR und Aufsichtsratsgremien noch am Anfang zu stehen. Dieser Umstand führt direkt zur ersten Frage: **Wie sollte aus Sicht der DPR die Zusammenarbeit zwischen DPR und Aufsichtsratsgremien erfolgen?**

„Derzeit beinhalten die §§ 342b Absatz 4 in Verbindung mit § 342c HGB, welche den Informationsaustausch zwischen DPR und dem zu prüfenden Unternehmen sowie die Verschwiegenheitspflichten der DPR regeln, keine Regelungen hinsichtlich einer direkten Interaktion von Aufsichtsrat und Prüfstelle im konkreten Prüfverfahren. Somit ist der direkte Kontakt zwischen Prüfstelle und Aufsichtsrat im laufenden Enforcement-Verfahren nur in Abstimmung mit dem Vorstand

²⁵ An dieser Stelle danken wir dem Mitglied der Prüfstelle, Herrn Dr. Robert Braun, der sich bereit erklärte, die Fragen aus Sicht der DPR zu beantworten.

der zu prüfenden Gesellschaft möglich; dies geschieht eher selten. Im Rahmen ihrer Präventivfunktion sensibilisiert die DPR für potenzielle Fehlerquellen sowie gegebenenfalls vorhandenes Verbesserungspotenzial durch allgemeine präventive Maßnahmen, wie beispielsweise Workshops mit Aufsichtsräten, bei denen auch kritische Sachverhalte aus abgelaufenen Prüfverfahren anonymisiert zur Diskussion gestellt werden.“

Die Aufsichtsratsunterlagen variieren je nach Branche und Größe des Unternehmens zum Teil in erheblichem Maße. Dies betrifft auch die Berichterstattung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat zu DPR-Verfahren, was zur folgenden Fragestellung führt: Wenn Sie Aufsichtsrat wären, welchen Umfang und welche Inhalte sollte die Ihnen präsentierte Berichterstattung über das DPR-Verfahren seitens des Vorstands haben?

„Allgemein gültig ist diese Frage nur schwer zu beantworten. Grundsätzlich ist hierbei zu unterscheiden, zu welchem Zeitpunkt (vor, während oder nach einem Prüfverfahren) das Informationsbedürfnis des Aufsichtsrats besteht. Eine zielführende Berichterstattung durch den Vorstand bzw. Abschlussprüfer sollte insbesondere folgende Fragestellungen beantworten:

Vor einer DPR-Prüfung:

- Welche Relevanz haben die DPR-Prüfungsschwerpunkte für den aktuellen Abschluss? Falls eine Relevanz gegeben ist: Liegt eine angemessene Dokumentation zu den von der DPR adressierten Prüfungsschwerpunkten vor?
- Sind die DPR-Prüfungsschwerpunkte Key Audit Matters in der Prüfung des aktuellen Abschlusses und/oder Thema für die Arbeit der internen Revision?
- Gibt es aktuelle Fehlerbekanntmachungen anderer Unternehmen, die von Relevanz sein könnten?
- Hat der Abschlussprüfer kritische Sachverhalte mit Relevanz für das Unternehmen in noch laufenden anderen Enforcement-Verfahren identifiziert?
- Gibt es komplexe und spezifische Bilanzierungsthemen mit hohen Unsicherheiten? Falls ja: Sollte eine fallbezogene Voranfrage an die DPR gesandt werden?
- Wie beurteilt der Abschlussprüfer die Ausübung der Ermessensspielräume und die Plausibilität der Annahmen durch den Vorstand (beispielsweise beim Goodwill Impairment Test oder bei der Aktivierung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge)?

Während einer DPR-Prüfung (bei drohender Fehlerfeststellung: vor finaler Entscheidung der zuständigen Kammer der DPR):

- Wurde das Thema im Rahmen des Prüfungsberichts und in der Bilanzsitzung als kritisch präsentiert? Wenn ja: Gibt es eine tragfähige Argumentation für die gewählte Bilanzierung?
- Können die Argumente der DPR mit eigenen Mitteln widerlegt werden? Wenn nein: Sollte gegebenenfalls ein geeigneter, unabhängiger Gutachter beauftragt werden?

Während einer DPR-Prüfung (nach Entscheidung der zuständigen Kammer der DPR, dass die Rechnungslegung fehlerhaft ist):

- Sollte der Fehlerfeststellung der DPR widersprochen werden? Oder sollte zugestimmt werden?
- Bei Nichtzustimmung: Welche neuen Strategien und Argumente bestehen für das BaFin-Prüfverfahren?

Nach einer DPR-Prüfung:

- Inwieweit erlaubt das DPR-Prüfverfahren Rückschlüsse auf
 - die Qualität der regulären Finanzberichterstattung?
 - das interne Kontrollsystem?
 - die Qualität der Abschlussprüfung?
 - Verbesserungspotenziale?
- Warum wurden Prüffelder von der DPR adressiert?
- Welche Auswirkungen haben Fehlerfeststellungen bzw. erteilte Hinweise auf die zukünftige Finanzberichterstattung?
- Gab es Empfehlungen und/oder Anregungen für die zukünftige Finanzberichterstattung?“

Die vielfachen Gesetzesinitiativen in den vergangenen Jahren in Deutschland sowie die hohe Änderungsdynamik der IFRS stellen permanente Herausforderungen an die Qualifikation von Aufsichtsräten dar. Aus der sich permanent verändernden IFRS-Rechnungslegungslandschaft ergibt sich die dritte Frage: Welche Bilanzierungssachverhalte sollten Ihrer Meinung nach stets im besonderen Fokus von Aufsichtsräten stehen?

„Hier ist ebenfalls nur schwierig eine generelle Aussage zu treffen. Grundsätzlich sollten Aufsichtsräte stark risikobehaftete Bilanzierungssachverhalte sowie Sachverhalte, deren Auswirkungen von großer Tragweite für das Unternehmen sind, enger beobachten. Zudem sind auch Bilanzierungssachverhalte, die ein hohes Maß an Ermessen erfordern, von Interesse. Je nach Branche, Größe, Ertragskraft und so weiter eines Unternehmens sind hier ganz unterschiedliche Sachverhalte denkbar. Einen ersten Anhaltspunkt können die Bilanzierungsthemen geben, bei denen es überproportional häufig zu Fehlerfeststellungen in einem DPR-Prüfverfahren kommt. Beispielsweise sind hier der Goodwill Impairment Test, die Aktivierung latenter Steuern

sowie die Bilanzierung von Finanzinstrumenten zu nennen.“

Die Beantwortung der drei Fragen zeigt vor allem zwei wesentliche Aspekte: Zum einen scheint die direkte Austauschmöglichkeit zwischen DPR und dem Aufsichtsratsgremium ein interessanter Ansatzpunkt zu sein, um die Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit zu steigern und damit die Qualität der Rechnungslegung in Deutschland weiter zu verbessern. Zum anderen ergeben sich aus der Tätigkeit der DPR (Ankündigung von Prüfungsschwerpunkten, Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten) Anhaltspunkte für die eigenständige Prüfung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat. Problematisch erscheint bei diesem Aspekt jedoch die inhaltliche Komplexität der entsprechenden Bilanzierungssachverhalte. Vor diesem Hintergrund besteht ein permanenter Bedarf an einer aufsichtsratsspezifischen Weiterqualifizierung in Fragen der Rechnungslegung. Dabei ist festzustellen, dass sich die beiden Argumente an dieser Stelle auch ergänzen: Durch einen direkten und intensiveren Austausch aller drei Säulen des Enforcements wird letztlich neben der Qualität der Rechnungslegung auch die Effizienz von Aufsichtsräten weiter erhöht.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Die vorhergehenden Ausführungen beleuchten die Arbeitsweise der DPR als externer Bilanzkontrolle im Rahmen des Enforcement-Systems in Deutschland. Aus dieser Betrachtung heraus lässt sich zusammenfassend feststellen: Die Tätigkeit der DPR ist allgemein als sehr positiv anzusehen im Sinne einer Verbesserung der Qualität der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen (Beyhs/Kühne/Zülch 2012, S. 650; Pellens et al. 2012, S. 547). Darüber hinaus scheint in der Unternehmenspraxis eine DPR-Prüfung mittlerweile als fester Bestandteil innerhalb der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zu gelten (Kliem/Bortenlänger 2013, S. 26).

Kritik ist hingegen weiterhin zu üben an den immer wieder neu tolerierten personellen Verflechtungen zwischen Mandatsträgern der DPR und Aufsichtsratsgremien in Unternehmen. Unabhängig von möglichen Interessenkonflikten ist anzumerken, dass diese Verflechtungen, insbesondere das Mandat als Prüfungsausschussvorsitzender, seitens der DPR nicht eindeutig transparent gemacht werden. Die Tätigkeit der DPR ist einerseits in hohem Maße präventiv, was sich in einer starken Transparenz ihrer Vorgehensweise niederschlägt: So werden beispielsweise die Prüfungsschwerpunkte bereits im Vorfeld der Abschlussprüfungssaison bekanntgegeben, damit bereits während der Abschlusserstellung in den Unternehmen darauf

geachtet werden kann. Andererseits genießt die Prüfstelle heute ein hohes Maß an Reputation, das im Laufe der Jahre erarbeitet wurde. Aus diesen beiden Gründen sollten die personellen Verflechtungen zwischen DPR-Funktionen und Aufsichtsratsmandaten in Unternehmen durch die Prüfstelle strikt unterbunden werden, so wie es die Satzung und die Verfahrensordnungen der DPR auch vorsehen.

Ebenfalls ist festzustellen: Bislang finden sich nur wenige Hinweise auf die Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat eines Unternehmens und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung.²⁶ An dieser Stelle hat das Enforcement-System in Deutschland sozusagen weiterhin einen „blinden Fleck“, den es künftig auszuleuchten gilt.

Vorschläge zu einer gewinnbringenden Nutzung der DPR-Arbeit für die Aufsichtsratsstätigkeit existieren bereits. Beispielsweise empfiehlt Brandt (2015, S. 66 ff.), drei zeitliche Phasen zu unterscheiden:

- Phase 1: Abschlusserstellung
- Phase 2: laufendes DPR-Prüfungsverfahren
- Phase 3: Zeit nach Abschluss des DPR-Prüfungsverfahrens

In der ersten Phase wird die DPR noch nicht in dem jeweiligen Unternehmen tätig. Hier sollte der Aufsichtsrat, insbesondere der Prüfungsausschuss, bei der Diskussion mit dem Abschlussprüfer über dessen Prüfungsschwerpunkte auch die jährlich von der DPR veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte ansprechen. Diese Diskussion sollte ebenfalls zwischen Prüfungsausschuss und Finanzvorstand stattfinden. Schließlich sollte der Prüfungsausschuss untersuchen, ob die im jährlich von der DPR veröffentlichten Tätigkeitsbericht dargelegten Fehlersachverhalte auch für das eigene Unternehmen relevant sind.

Im Rahmen der zweiten Phase erscheint es als wesentlich, dass der Prüfungsausschuss von Beginn an vom Finanzvorstand über den Fortgang des DPR-Prüfungsverfahrens über die Korrespondenz des Unternehmens mit der DPR informiert wird. Des Weiteren bietet es sich an, die an die DPR gerichteten Antwortschreiben im Vorfeld zwischen dem Finanzvorstand und dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

Nach Abschluss des DPR-Prüfungsverfahrens beginnt die dritte Phase. Deren Ausgestaltung hängt davon ab, ob eine Fehlerfeststellung erfolgte oder nicht. Bei einer Fehlerfeststellung sollte umfassend geklärt werden, worin mögliche Mängel

²⁶ Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass die geprüften Unternehmen allem Anschein nach nur selten über ihre Prüfung durch die DPR im Jahresabschluss berichten (Henselmann/Klein/Schmidt 2009, S. 32).

bei der Erstellung des Jahresabschlusses und/oder der Abschlussprüfung lagen. Aber auch wenn keine Fehlerfeststellung erfolgte, sollte auf Basis der von der DPR gegebenen Hinweise zur Rechnungslegung eine Diskussion stattfinden. Mit dem Finanzvorstand hat der Prüfungsausschuss zu diskutieren und abzustimmen, wie das Unternehmen mit den Hinweisen der DPR umgeht und sie im Rahmen der Abschlusserstellung künftig berücksichtigt.

Die Vorschläge von Brandt (2015) hinsichtlich einer effizienzsteigernden Nutzung der DPR-Arbeitsergebnisse in der Aufsichtsratsstätigkeit erscheinen schlüssig und sinnvoll. Ob tatsächlich in der Unternehmenspraxis Aufsichtsräte bzw. die Mitglieder des Prüfungsausschusses derart intensiv die Erkenntnisse der DPR in ihre Mandatstätigkeit einfließen lassen, ist hingegen ungewiss. Des Weiteren ist zu den Vorschlägen von Brandt einschränkend anzumerken, dass sie sich schwerpunktmäßig auf das Zusammenwirken von Unternehmen und Prüfungsausschuss sowie Abschlussprüfer und Prüfungsausschuss beziehen. Eine direkte Interaktion zwischen DPR und Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss unterbleibt hingegen auch hier. Insofern sollte künftig an dieser Stelle angesetzt werden: Wie kann die Aufsichtsratsstätigkeit durch einen direkten Austausch zwischen DPR und Aufsichtsrat gesteigert werden?

Einen ersten Schritt stellen die Workshops und Seminare der DPR speziell für Aufsichtsratsmitglieder dar. Allerdings reichen sie nicht aus, um den Informationsbedarf von Aufsichtsratsmitgliedern umfassend zu decken. Hier sollte neben den nur sporadisch stattfindenden Veranstaltungen eine dauerhafte Kommunikationsplattform zwischen der DPR und interessierten Aufsichtsratsmitgliedern eingerichtet werden.

Unternehmensintern dagegen sollte die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand bezüglich des DPR-Prüfverfahrens institutionalisiert werden. Dies ist beispielsweise in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates möglich. Unabhängig davon sollte der Aufsichtsrat die vollständigen Unterlagen der DPR-Prüfung proaktiv einfordern.

Analog zu den Ausführungen von Brandt (2015) findet sich ein weiterer erster Ansatzpunkt: Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses generieren erste Agendapunkte aus den vorab veröffentlichten Prüfungsschwerpunkten der DPR für ihre eigene Überwachung der Finanzberichterstattung des Unternehmens sowie für ihre Einschätzung der Qualität der Abschlussprüfung. Neben den jährlich im Voraus veröffentlichten Prüfungsschwerpunkten haben sich mit der Zeit Bilanzierungsthemen herauskristallisiert, bei denen es in DPR-Prüfungsverfahren häufig zu Fehlerfeststellungen gekommen ist, z. B. beim Goodwill Impairment Test oder bei der Aktivierung latenter Steuern. Auch dies sind somit Themen, denen der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss erhöhte Aufmerksam-

keit schenken sollte. Zusätzlich ergeben sich aus den Anmerkungen der DPR (vgl. **Kapitel 4.2**) viele nützliche Ansatzpunkte für Fragestellungen der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Unternehmensvorstand. Erste grundlegende Fragen gegenüber dem Vorstand insbesondere seitens neuer Aufsichtsratsmitglieder sind in **Kapitel 6** in Form einer Checkliste zusammengefasst. Aus den Anmerkungen der DPR im Rahmen der vorliegenden Publikation lässt sich ableiten, dass auch sie eine intensivere und direktere Zusammenarbeit mit Aufsichtsräten für sinnvoll erachtet (vgl. **Kapitel 4.2**). Daher wäre es beispielsweise sinnvoll, zumindest den Prüfungsausschuss in ein laufendes Prüfverfahren einzubinden. Bislang geschieht dies allerdings nur auf freiwilliger Basis bei den zu prüfenden Unternehmen. An dieser Stelle ist dem Gesetzgeber anzuraten, die relevanten Paragraphen entsprechend zu ergänzen. Ziel sollte es sein, dass der Aufsichtsrat selbst in einen Dialog mit dem DPR-Prüfer treten kann, insbesondere der Prüfungsausschuss. Zudem sollte der DCGK das Enforcement-Verfahren explizit mitaufnehmen und eine Zusammenarbeit der Prüfstelle mit dem Aufsichtsrat und/oder dem Prüfungsausschuss empfehlen. Es wäre denkbar, dass der Kodex empfiehlt, den Prüfer (telefonisch) zur Prüfungsausschusssitzung einzuladen. Hier bieten sich drei Zeitpunkte an: zu Prüfbeginn (Erläuterung der Prüfungspunkte), wenn ein Nachfragezyklus erfolgt (Erläuterung warum) und nach Beendigung des Prüfverfahrens (um über das Prüfergebnis zu berichten).

Die vorliegende Publikation beleuchtet die bedeutsame Arbeit der DPR als unternehmensexterne Bilanzkontrolle. Sie verweist aber auch auf ihre noch bestehenden internen Schwächen hinsichtlich Unabhängigkeit und Transparenz. Vor allem aber wird deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen DPR und Aufsichtsrat (auch ohne Ankündigung eines DPR-Prüfverfahrens) einer weiteren Intensivierung bedarf. Hierzu werden entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben. Es bleibt somit zu wünschen, dass auch die dem Enforcement unterliegenden Unternehmen, der Gesetzgeber sowie die Regierungskommission zum DCGK entsprechende Initiativen ergreifen.

6 CHECKLISTE

Für ein (neues) Aufsichtsratsmitglied bieten sich folgende mögliche Einstiegsfragen gegenüber dem Unternehmensvorstand an:

- Gehört unser Unternehmen zu den von der DPR zu prüfenden Unternehmen?
- Wenn ja: Wann erfolgte die letzte Prüfung?
- Wie viele Fragerunden seitens der DPR fanden statt?

- Erfolgte eine Anhörung seitens der DPR?
- Wie war das Prüfungsergebnis?
- Wurden im Rahmen der Prüfung Verbesserungspotenziale für die zukünftige Berichterstattung identifiziert und umgesetzt?
- Wurde im Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat über die Prüfung berichtet?
- Wie detailliert wurde berichtet?
- Wann erfolgt voraussichtlich die nächste Prüfung?
- Sind die Prüfungsschwerpunkte der DPR im Rahmen der (externen) Rechnungslegung berücksichtigt?

Weitere präzisierende Fragen können ergänzend gestellt werden. Hier bieten sich die Fragen aus dem Interview mit Dr. Robert Braun an (vgl. **Kapitel 4.2**).

- BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2018):** Bilanzkontrolle, https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle_node.html [28.10.2019].
- Barth, Daniela/Thormann, Bettina (2015):** Enforcement der Lageberichterstattung, in: Der Betrieb, 18/2015, S. 993–1002.
- Beyhs, Oliver/Kühne, Erhard/Zülch, Henning (2012):** Abschlussprüfung und DPR-Verfahren – Darstellung und Würdigung der Verfahrensunterschiede, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 12/2012, S. 650–660.
- Bieg, Hartmut/Kußmaul, Heinz/Waschbusch, Gerd (2012):** Externes Rechnungswesen, 6. Aufl., München.
- Bischof, Stefan/Link, Robert/Staß, Alexander (2018):** DPR-Prüfungsschwerpunkte 2018, in: Der Betrieb, 3/2018, S. 73–78.
- Bockmann, Roland (2012):** Internationale Koordinierung nationaler Enforcement-Aktivitäten, Wiesbaden.
- Brandt, Werner (2015):** Aus Sicht des Aufsichtsrats, in: 10 Jahre Bilanzkontrolle in Deutschland (2005 bis 2015), Jubiläumsbroschüre, Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) (Hg.), Berlin, S. 66–71.
- Coenberg, Adolf G./Haller, Axel/Schultze, Wolfgang (2016):** Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 24. Aufl., Stuttgart.
- DCGK Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Hg.) (2017):** Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, http://www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/170424_Kodex.pdf [28.10.2019].
- Döring, Claus (2017):** Wertberichtigt – Sein eigener Aufseher, in: Börsen-Zeitung vom 9.9.2017, Nr. 174, S. 6, <https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=1&artid=2017174032&titel=Sein-eigener-Aufseher> [28.10.2019].
- DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (Hg.) (2012):** Fallbezogene Voranfragen, http://www.frep.info/docs/fallbezogene_voranfragen/info_fallbezogene_voranfragen.pdf [28.10.2019].
- DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (Hg.) (2015):** 10 Jahre Bilanzkontrolle in Deutschland (2005 bis 2015), Jubiläumsbroschüre, https://www.frep.info/docs/dpr_10_jahre/dpr_jubilaumsbroschuere.pdf [28.10.2019].
- DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (Hg.) (2016a):** Schematische Darstellung eines Prüfverfahrens, http://www.frep.info/docs/pruefverfahren/schema_ablauf_pruefverfahren.pdf [28.10.2019].
- DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (Hg.) (2016b):** Informationen zum Prüfverfahren der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), http://www.frep.info/docs/pruefverfahren/info_ablauf_pruefverfahren.pdf [28.10.2019].
- DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (Hg.) (2018a):** Struktur der DPR – Organigramm, http://www.frep.info/struktur_der_dpr/organigramm.php [28.10.2019].
- DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (Hg.) (2018b):** Tätigkeitsbericht 2017, http://www.frep.info/docs/jahresberichte/2017/2017_tb.pdf [28.10.2019].
- DPR Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (Hg.) (2019):** Tätigkeitsbericht 2018, https://www.frep.info/docs/jahresberichte/2018/2018_tb.pdf [28.10.2019].
- Gadesmann, Karl/Johannsen, Kai (2010):** Vorbereitung auf eine DPR-Stichprobenprüfung aus der Sicht eines Emittenten, in: BetriebsBerater (BB), 3/2010, S. 107–114.
- Henselmann, Klaus/Klein, Martin/Schmidt, Mark (2009):** Enforcement in der Rechnungslegung: Eine empirische Untersuchung der HDAX 110-Unternehmen, in: Working Papers in Accounting Valuation Auditing Nr. 2009-3, Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Hg.), <https://www.econstor.eu/obitstream/10419/30193/1/619862831.pdf> [28.10.2019].
- IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (2018):** Trendwatch Externes Reporting, IDW Positionspapier zu Bestandteilen der externen Berichterstattung und zur Reichweite ihrer Prüfung (Stand: 08.02.2018), <https://www.idw.de/blob/106766/dbfa391772c951018387d9720bf6b6co/down-positionspapier-externes-reporting-data.pdf> [28.10.2019].
- Kliem, Bernd/Bortenlänger, Christine (2013):** Bilanzkontrolle 2013 – Erfahrungen kapitalmarktorientierter Unternehmen mit den Prüfungen der Rechnungslegung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung, PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Deutsches Aktieninstitut e.V. (Hg.), https://www.dai.de/files/dai_usercontent/dokumente/studien/2013-10-15%20DAI-PwC-Studie%20Bilanzkontrolle%202013.pdf [28.10.2019].
- Küting, Karlheinz/Busch, Julia (2009):** Zum Wirrwarr der Überwachungsbegriffe, in: Der Betrieb, 26/2009, S. 1361–1367.
- Messerle, Thomas/Beyhs, Oliver (2017):** Erfolgreich durch die DPR-Prüfung, in: KPMG Accounting News, 1/2017, S. 7–8. <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2017/accounting-news-januar-2017-KPMG.pdf#page=7> [28.10.2019].
- Meyer, Herbert/Bockmann, Roland (2011):** Enforcement und Interne Revision, in: Peemöller, Volker H./Freidank, Carl-Christian (Hg.): Kompendium der Internen Revision. Internal Auditing in Wissenschaft und Praxis, Berlin, S. 617–637.
- Mock, Sebastian (2013):** Kommentierung § 73n, Randnummer 64, in: Hirte, Heribert/Möllers, Thomas M. J. (Hg.) (2014): Kölner Kommentar zum WpHG, 2. Auflage, Reihe Kölner Kommentare zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Köln, S. 3194
- Naumann, Klaus-Peter/Siegel, Daniel (2017):** Reichweite der Prüfungspflichten von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und DPR, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 20/2017, S. 1170–1178.
- Oelsnitz, Dietrich von der (2012):** Corporate Governance: Politischer Ordnungsrahmen für Unternehmen, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU), 4/2012, S. 524–528.

LITERATUR

Ott, Klaus (2014): Bilanzpolizei – Die lukrativen Nebenjobs des Chefkontrolleurs, in: Süddeutsche Zeitung Online vom 3.9.2014, <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bilanzpolizei-die-lukrativen-nebenjobs-des-chefkontrolleurs-1.2113168> [28.10.2019].

Paul, Martina (2011): Enforcement der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen aus Sicht der Rechtsprechung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 1/2011, S. 11–16.

Pellens, Bernhard/Obermüller, Philipp/Riemenschneider, Sebastian/Sohlmann, Jan Henning (2012): Evaluation der Arbeit der DPR, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 10/2012, S. 535–547.

Rattler, Thomas/Storbeck, Jan Henning (2018): Prüfungsschwerpunkte 2018 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), in: Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR), 1/2018, S. 1–6.

Schüppen, Matthias (2015): Selbstmontage des Erfolgsmodells Bilanzprüfstelle?, Gastbeitrag in: Börsen-Zeitung vom 16.4.2015, Nr. 72, S. 11, <https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=1&artid=2015072056> [28.10.2019].

Sendel-Müller, Markus (2009): Aktienrückkäufe und Effizienz der Aufsichtsratsarbeit, edition der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 237, Hans-Böckler-Stiftung (Hg.), Düsseldorf.

Wadewitz, Sabine (2014): Rauchende Colts in der Bilanzpolizei, in: Börsen-Zeitung vom 3.12.2014, Nr. 232, S. 11, <https://www.boersen-zeitung.de/index.php?li=1&artid=2014232057> [28.10.2019].

Waschbusch, Gerd/Sendel-Müller, Markus (2015): Zweckgesellschaften – Bilanzpolitisches Gestaltungspotenzial und Bedeutung im Rahmen der Corporate Governance-Umsetzung, edition der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 293, Hans-Böckler-Stiftung (Hg.), Düsseldorf.

Welge, Martin K./Eulerich, Marc (2012): Corporate-Governance-Management – Theorie und Praxis der guten Unternehmensführung, Wiesbaden.

WWW.BOECKLER.DE